

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Erster Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1906

XXX. Aetius

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1877](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1877)

XXX.

Aetius.*)

Flavius Aetius¹, den die entfernteren Orientalen als den Schirm- 516
herm des Westreichs², den rechten Arm seines Kaisers³, den letzten
Römer⁴ bezeichnen und die gleichzeitigen Dichter⁵ wie Geschicht-
schreiber⁶ des Occidents mit überschwänglichen Worten preisen, der
einzige Private dieser Epoche⁷, welcher die nur noch decorative,

*) [Hermes 36, 1901 S. 516—547.]

1) Die Belege für den Vollnamen *chron. minora* 3 p. 529.

2) Marcellinus zum Jahre 454: *magna Occidentalis rei publicae salus cum ipso Hesperium cecidit regnum nec hactenus valuit relevari.*

3) Procopius *b. Vand.* 1, 4, 28 ed. Haury.

4) Procopius *b. Vand.* 1, 3, 15 neben seinem Rivalen Bonifatius.

5) Eines von dem aus Ligurien nach Gallien übergesiedelten Dichter Quin-
tianus verfassten Lobgedichts auf Aetius Heldenthaten gedenkt Sidonius *carm.* 9,
289 f. — Theilweise erhalten ist bekanntlich das von dem Spanier Merobaudes
(vgl. Hydatius *chron.* 2, 24 c. 128) auf ihn als Consul verfasste. Dasselbe wird
von Niebuhr auf das dritte Consulat (446) bezogen, ist aber wohl bei Gelegen-
heit des zweiten (437) vorgetragen worden. Denn der späteste darin erwähnte
sicher zu fixirende Vorgang ist der Friede mit den Vandalen 435; über die bei
diesem Vertrag ausgemachte von Niebuhr richtig erkannte Zwischenheirath
schweigt die geschichtliche Ueberlieferung, aber die Sendung des vandalischen
Kronprinzen Humerich nach Rom in Folge des Friedens von 435 (Procopius
b. Vand. 1, 4) darf damit wohl in Verbindung gebracht werden. Besser für das
zweite Consulat als für das dritte passt es, dass die dem Dichter in Rom gesetzte
Statue, auf die er in der prosaischen Vorrede seines Lobgedichts ausführlich
eingeht, nach Ausweis der erhaltenen Inschrift (C. I. L. VI, 1724 [Dessau 2950])
im Jahr 435 gesetzt ist.

6) Die an Lobpreisung der merobaudischen nicht nachstehende Schilderung
des Aetius bei dem nur aus Gregorius Frankengeschichte (2, 8. 9) bekannten
Historiker Renatus Profuturus Frigeridus ist allem Anschein nach bei Lebzeiten
des Aetius abgefasst.

7) Constantius, der Schwager und schliesslich Colleague des Kaisers kann
nicht wohl als Privater angesehen werden, obwohl er das dritte Consulat etwas
früher erhielt als die Kaiserwürde.

517 aber immer noch höchste Ehrenstelle des ordentlichen Consulats dreimal bekleidet hat und durch vier Decennien der factische Regent des Westreichs, erscheint bei näherer Betrachtung in den über sein Thun vorliegenden, im Ganzen zuverlässigen und unparteiischen Berichten¹ in minder günstigem Lichte, verdient aber dennoch eine eingehende Betrachtung. ‚Untergehend‘, sagt Goethe, ‚ist es ja dieselbige Sonne‘; und im Westreich fällt allerdings der letzte Lichtschimmer auf ihn.

Aetius war, wie die meisten der nicht der ausländischen Soldatesca entstammenden namhaften Offiziere der römischen Spätzeit, ein Illyrier, gebürtig aus Durostorum (Silstria) in Moesien², insofern dem Ostreich angehörig, als dieses Gebiet im Jahre 378, ohne Zweifel vor seiner Geburt, vom Westreich an den Herrscher des Ostens Theodosius abgetreten worden war³. Aber sein Vater Gaudentius, aus einem angesehenen Bürgerhaus jener Stadt hervorgegangen⁴, hatte im Westreich die Beamtenlaufbahn eingeschlagen und, vom Leibwächterführer beginnend⁵, es bis zum Heermeister der Reiterei gebracht, in welcher Stellung er in den späteren Jahren des Honorius bei einer Militärrevolte in Gallien umkam⁶. Die Mutter war eine vornehme Italienerin⁷. Seine Geburt fällt vermuthlich in das letzte Decennium des 4. Jahrhunderts. Nach der Sitte dieser Zeit, die mit dem Räuber- auch das Ritterwesen aufgebracht und in der die Gefolgschaften grossen Umfang und staatliche Bedeutung gewonnen hatten, waren die vornehmen Jünglinge der römischen Aristokratie, wenn sie die militärische Laufbahn einschlugen, eben wie die germanischen Fürsten, nicht bloss Führer, sondern auch Kämpen; wie von den Königen der Hunnen die Schützenmeisterschaft gefordert

1) Die wichtigsten Angaben rühren her von Zeitgenossen aus der Epoche nach seinem Sturz, so die von Prosper, Priscus, Hydatus, Sidonius.

2) Jordanes *Get.* 34, 176.

3) Die sonst uns bekannten namhaften Männer dieses Namens — ob derselben Familie, lässt sich nicht entscheiden — gehören dem Ostreich an.

4) Jordanes a. a. O.

5) Frigeridus a. a. O. Die Nachricht, dass die comites Gaudentius und Jovinus [Iovius *August.*, Iovianus *chron.*] im Jahre 399 die heidnischen Tempel in Africa niederreissen liessen (Augustinus *civ. dei* 18, 54; *Cons. Constantinop. chron.* 1, 246), bezieht sich sicher auf den im Jahre 401 als comes Africae genannten Gaudentius (*Theod.* 11, 17, 3) und es ist nichts im Wege diesen für den Vater des Aetius zu halten.

6) Frigeridus a. a. O.; *Chr. Gall. chr.* 1 [p. 658 zum Jahre] 452; Merobaudes *paneg.* 112 sq.

7) Frigeridus a. a. O.

ward', so
gewandt in
der Abschä
Thätigkeit
Seine L
Vornehme d
zierrang'.
passiv: als S
Gothenkönig
sam das Ost
den Weström
ihnen drei J
ähnliche Gei
ziehung wir
scheidend ge
ihm und die
Nach H
den jungen
die höchste

1) Oly
2) Frige
3) Frige
pratorianus,
desen Sohn C
umt (z. B. C
Neues Archiv
4) Frige
cura. 4, 42 sq
arnis, edom
mit denen A
vielfach vor
bestimmt
5) Frige
cu erhalten
6) Frige
der ungefahr
C. I. L. VI, 17
waltung des
4, 13, 1, 11, 1
auf Stilicho
primus homo
gemeint. W
so ist der e
leben einan

ward¹, so wird auch Aetius gerühmt als trefflicher Reiter und gewandt in der Führung des Bogens und der Lanze so wie kundig der Abschätzung der Entfernungen und sonstiger dem Offizier nöthiger Thätigkeiten². 518

Seine Laufbahn begann er, ähnlich wie Stilicho und andere Vornehme dieser Epoche, als kaiserlicher Kanzleischreiber mit Offizerrang³. Bald aber fasste ihn das staatliche Getriebe, zunächst passiv: als Stilicho nicht lange vor seiner Katastrophe (408) mit dem Gothenkönig Alarich Bündniss machte, wie es scheint, um gemeinsam das Ostreich anzugreifen, war der junge Aetius unter den von den Weströmern ihrem Verbündeten gestellten Geiseln und blieb bei ihnen drei Jahre⁴. — Es folgte darauf zwischen 408 und 423 eine ähnliche Geiselstellung bei den Hunnen⁵, deren geschichtliche Beziehung wir nicht kennen, die aber für Aetius spätere Stellung entscheidend geworden ist; hier knüpften sich die Beziehungen zwischen ihm und diesen Barbaren, von denen weiterhin die Rede sein wird.

Nach Honorius Tode (423) ernannte dessen Nachfolger Johannes den jungen Mann zu einem seiner Leibwächterführer, womit er in die höchste Rangklasse eintrat, und weiter zu seinem Hausmeister⁶.

1) Olympiodorus fr. 18.

2) Frigeridus; Merobaudes *praef.*

3) Frigeridus: *a puero praetorianus*. Gemeint ist der *tribunus et notarius praetorianus*, wie er auftritt bei Stilicho (C. I. L. VI, 1730 [Dessau 1277]) und dessen Sohn (Zosimus 5, 34, 7), bei dem Grossvater Cassiodors (*var.* 1, 4, 10) und sonst (z. B. C. I. L. VI, 1761 [Dessau 1285]). Vgl. meine ostgothischen Studien (Neues Archiv 14, 462. 481).

4) Frigeridus. Wahrscheinlich darauf geht Merobaudes *paneg.* 121 sq. und *carm.* 4, 42 sq.; namentlich die Worte in jener Stelle: *quod dux premit impiger armis, edomuit quos pace puer* können nicht von den Hunnen verstanden werden, mit denen Aetius sich damals noch nicht gemessen hatte, sondern nur von den vielfach vor 435 von ihm bekämpften Gothen. — Die Zeit hat Tillemont 5, 557 bestimmt.

5) Frigeridus. Hierauf gehen wahrscheinlich die ersten aus dem Panegyricus erhaltenen Worte, welche auf die Gothen nicht bezogen werden können.

6) Frigeridus: *comes domesticorum et cura palatii*. Dies entspricht genau der ungefähr gleichzeitigen, aber auf das Ostreich bezüglichen Titulatur Stilichos C. I. L. VI, 1731 [Dessau 1278]: *comiti domesticorum et stabuli sacri*, denn die Verwaltung des kaiserlichen Marstalls und die *cura palatii* sind gleichartig (Theod. 6, 13, 1. 11, 18, 1; Ammian 31, 13, 18). Die Stellung erläutert Claudian in Bezug auf Stilicho (*laus Serenae* 190 ff.): *dilectus equorum . . . semine Cappadocum . . . primus honor*; es ist also die *domus divina per Cappadociam* (Not. Or. 10) gemeint. Wenn der Dichter fortfährt: *gemino mox inde a germine duxit agmina*, so ist der *comes domesticorum* der Inschrift gemeint; die in derselben Notitia neben einander stehenden *domestici equites* und *domestici pedites* geben dazu den

519 Als dann dem neuen Herrscher von dem constantinopolitanischen die Anerkennung versagt ward und dieser Truppen zusammenzog, um im Westen dem einzigen noch übrigen männlichen Spross der regierenden Dynastie, dem fünfjährigen Urenkel Valentinians I. die Nachfolge zu verschaffen, sandte Johannes den Aetius zu dem diesem befreundeten Hunnenfürsten, ausgerüstet mit grossen Geldmitteln, um ein Hilfsheer gegen die Byzantiner nach Italien zu führen. Aetius erfüllte seinen Auftrag, kam aber zu spät nach Ravenna; drei Tage vorher war Johannes auf Geheiss des byzantinischen Feldherrn Aspar enthauptet worden¹. Es kam zwischen Aetius und Aspar zum Schlagen²; bald aber vertrugen sich die beiden Parteien (425). Placidus Valentinianus, der Dritte dieses Namens, wurde als Kaiser anerkannt; für den Knaben führte das Regiment seine Mutter Galla Placidia und unter ihr der *magister militum* Felix³; Aetius blieb in seiner Laufbahn⁴; mit den Hunnen wurde Friede geschlossen und ausser Geldzahlung und Stellung von Geiseln⁵, unter ihnen der Sohn des Aetius Carpilio⁶, ihnen die pannonische Provinz Savia förmlich abgetreten⁷.

Commentar. Aus dem Poeten ersieht man, dass die in den Inschriften mit dem *Domesticat* verkoppelten Hofstellen keineswegs mit demselben rechtlich combinirt werden dürfen, wie sie denn auch sonst stets selbständig auftreten (vgl. ausser den angeführten Stellen noch Theod. 11, 1, 29. 11, 17, 3; Ammian 14, 7, 19. 22, 3, 7. 26, 8, 1. 31, 12, 15; Cassiodor *var.* 1, 5). — Von diesen vornehmen Curapalatinen zu unterscheiden sind die subalternen *curae palatiorum* der *Not. dign.* Or. 17, 5; *Occ.* 15, 6.

1) Frigeridus; Philostorgius 12, 14.

2) Philostorgius a. a. O.; *Chr. Gall. chr.* 1, 658; Sokrates *h. e.* 7, 42. 43.

3) Hydatius *chr.* 2, 26.

4) Philostorgius a. a. O.: *τὴν τοῦ κόμητος ἀξίαν λαμβάνει*. Es bleibt dahingestellt, ob dies die *comitiva domesticorum* war oder eine gleichartige Stellung; gewiss ist nur, dass der eigentliche Machthaber unter diesem Frauenregiment Felix war.

5) Philostorgius a. a. O.: *οἱ βάρβαροι χροσίω καταθέμενοι τὴν ὀργὴν καὶ τὰ ὄπλα ὀμήρους τε δόντες*. Dass die Geiselstellung gegenseitig war, sagt der Bericht nicht, ist aber dem Gebrauche dieser Zeit angemessen (Zosimus 5, 36) und war für die Römer in der Sachlage gegeben.

6) Priscus fr. 8 p. 81, ohne Zeitangabe.

7) Priscus fr. 7 p. 76 (vgl. fr. 8 p. 89): *ᾧκει τὴν πρὸς τῷ Σάω ποταμῷ Παιόνων χώραν τῷ βαρβάρῳ κατὰ τὰς Ἀετίου στρατηγῶν τῶν Ἑσπερίων Ῥωμαίων συνθήκας ὑπακούουσαν*. Marcellinus zum Jahre 427: *Pannoniae, quae per quinquaginta annos ab Hunnis retinebantur, a Romanis receptae sunt*. Jene zeitlose Angabe und diese zuverlässig, wenn auch nicht auf das Jahr genau, datirte gehören ohne Zweifel zusammen. Gedacht ist bei der letzteren wohl an das erste Auftreten der Hunnen im Westen im Jahre 376, obwohl man die Einnahme Pannoniens

In den folgenden Jahren finden wir Aetius in Gallien an der Spitze der römischen Truppen. Die Westgothen, welchen wenige Jahre zuvor im südwestlichen Gallien von den Römern Sitze angewiesen worden waren und welche Tolosa zu ihrer Hauptstadt gemacht hatten, suchten ihr Gebiet zu erweitern; die von ihnen belagerte Hauptstadt Südfrankreichs Arelate wurde im Jahre 425 von Aetius entsetzt¹. Im mittleren und nördlichen Frankreich errang er gleiche Erfolge: er entsetzt Tours², schlägt den bis nach Arras vorgedrungenen Frankenfürsten Cloio³ und wirft im Jahre 428 die Franken zurück über den Rhein⁴. Auch glückliche Kämpfe an der Donau in Vindelicien⁵ und Noricum⁶ so wie gegen die Juthungen⁷ fallen wohl in diese Jahre.

Diese Waffenthaten, vermuthlich mit einem hauptsächlich bei den Hunnen geworbenen Söldnerheer verrichtet⁸, brachten im Jahre 429 dem Sieger die Beförderung zum Heermeister; Felix aber, der das Consulat für 428 empfing, behielt die führende Stellung⁹. Es kam dann zwischen den beiden Generalen zum Bruch. Felix wurde

durch dieselben nicht allzu wörtlich nehmen darf. Ein Vertrag, durch welchen das Westreich seine östlichste Provinz Savia an die Hunnen abtrat gegen (nominelle) Rückgabe der beiden Pannonien, konnte füglich so, wie Marcellinus es thut, aufgefasst werden.

1) Prosper zum Jahre 425; Hydatius *chr.* 2, 21; *Chr. Gall. chr.* 1, 658; Sidonius *ep.* 7, 12.

2) Sidonius *carm.* 5, 211.

3) Sidonius *carm.* 5, 212. Vgl. Gregorius *hist. Fr.* 2, 9.

4) Prosper zum Jahre 428: *pars Galliarum propinqua Rheno, quam Franci possidendam occupaverant, Aetii comitis armis recepta* (vgl. Jordanes *Get.* 34, 176 und Hydatius *chr.* 2, 22 c. 98). Darauf bezieht sich wohl Merobaudes *paneg.* 5: *Rhenus . . . Hesperius flecti contentus habenis gaudet ab alterna Thybrin sibi crescere ripa*, was etwa heissen soll, dass der den Römern wiedergegebene Rhein sich dem römischen Tiberis gegenüber seiner Befreiung erfreut.

5) Sidonius *carm.* 7, 234.

6) Sidonius *carm.* 7, 233; Hydatius *chr.* 2, 22 c. 93. 95.

7) Sidonius *carm.* 7, 233; Hydatius *chr.* 2, 22 c. 93; *Chr. Gall. chr.* 1, 658. Sie waren ohne Zweifel vom linken Donauufer her in Raetien eingefallen.

8) Die Mannschaften des neben und unter Aetius Zweitcommandirenden in Gallien Litorius sind hunnische Reiter und ihr militärischer Werth wird hervorgehoben (Prosper zum J. 439; Hydatius *chr.* 2, 23; Sidonius *carm.* 7, 246); ohne Zweifel gilt dasselbe von den Truppen des Aetius selbst.

9) Prosper zum J. 429: *Felice ad patriciam dignitatem proveccto Aetius magister militum factus est*. Nach den weiterhin zu gebenden Ausführungen dürfte Aetius damals zum *magister equitum per Gallias* ernannt worden sein, zumal da er in Gallien commandirte.

im Jahre 430 in Ravenna in einem Militäraufstand getötet¹; die näheren Umstände der ohne Zweifel von Aetius herbeigeführten Katastrophe sind nicht bekannt. Die Erbschaft des Ermordeten trat er an, gewann die leitende Stellung am Hofe² und erhielt das ordentliche Consulat für das Jahr 432. Aber in eben diesem trat ihm ein mächtiger Nebenbuhler gegenüber. Der Statthalter von Africa Bonifatius, gleich dem Aetius ein tüchtiger Offizier, aufgefordert am Hofe zu erscheinen, kam nach langem Zögern endlich diesem Befehle nach³ und sein Einfluss erwies sich bald als übermächtig. Wahrscheinlich versuchte Placidia, welcher sowohl nach der Katastrophe des Johannes wie nach der Ermordung des Felix von Aetius die Hand gezwungen worden war, sich seiner zu entledigen, so wie ein namhafter General sich bereit fand für sie einzutreten⁴. Aetius wurde entlassen⁵, aber er wich nicht ohne Kampf.

522 Nichts zeigt so deutlich die vollständige Auflösung der militärischen wie der staatlichen Ordnungen in diesen Zeiten wie das Treffen, das nicht weit vom Hoflager, fünf Milien von Ariminum, zwischen den Gefolgschaften des entlassenen und des neu berufenen Heermeisters geliefert ward und in welchem beide Offiziere persönlich mit einander fochten. Der Sieg blieb dem Bonifatius, aber er war von dem besser bewaffneten Aetius schwer verwundet worden und starb einige Monate nachher. Sterbend soll er — man meint ein Ritterbuch zu lesen — seiner Gattin Pelagia aufgegeben haben,

1) Prosper zum J. 430; Hydatius; Marcellinus; Johannes Ant. fr. 201, 3; Agnellus *chr.* 1, 301.

2) Nach den unten zu gebenden Ausführungen wird Aetius damals vermuthlich zum *magister equitum et peditum praesentalis* ernannt worden sein.

3) Dass Bonifatius im Jahre 427 dem Befehl, am Hofe zu erscheinen, nicht sofort folgte und es darüber zum Conflict zwischen ihm und der Regierung kam, sagt Prosper zu diesem Jahre, wo übrigens die zu ihm geschickten Leute eher ausgesandte Mörder sind als eigentliche Commandoführer. Dass er sich gefährdet glaubte, beweist seine Verhandlung mit den Vandalen, welche für das römische Africa und für das Westreich überhaupt so verhängnissvoll geworden ist; schliesslich aber fügte er sich dem Hofe: *navigasti . . . navigare oboedientiae fuit*, schreibt an ihn Augustinus *ep.* 220. — Dass Aetius ihn durch falsche Nachrichten über ihm drohende Nachstellungen zum Ausbleiben bestimmt habe, erzählt nur Prokopius *b. Vand.* 1, 3 (und nach ihm Johannes Ant. fr. 196); es ist an sich nicht wahrscheinlich und, wenn die Meldung über Bonifatius Aeusserungen auf dem Todbett richtig ist, schlechthin unmöglich.

4) Nach Prosper zum Jahre 432 wird Bonifatius bei seiner Rückkehr nach Italien zum *magister militum* ernannt, wo die Vollmachtstellung gemeint sein dürfte.

5) Prosper zum J. 432; Hydatius *chr.* 2, 22.

wenn sie abermals sich vermähle, keinem andern die Hand zu reichen als dem Aetius¹. In seiner Stellung ersetzte ihn sein Schwiegersohn Sebastianus².

Aetius blieb also amtlos; aber er war nicht gemeint im Privatstand zu verharren. Behauptend, vielleicht mit Grund, dass er daheim seines Lebens nicht sicher sei, flüchtete er aus dem Reich und begab sich zu seinem alten Freunde, dem Hunnenkönig Rua³. Von dessen Schaaren begleitet erschien er nach einiger Zeit in Ravenna⁴. Placidia fügte zum dritten Mal sich in das Unvermeidliche: Sebastianus wurde entlassen und flüchtete nach Constantinopel⁵; Aetius erhielt seine alte Machtstellung zurück und weiter zunächst den Patriciat⁶, sodann abermals das ordentliche Consulat für 437. Von besonderen 523 den Hunnen erwiesenen Dankbezeugungen ist nicht die Rede; die zwischen Aetius und dem Hunnenfürsten gewechselten Dienstleistungen und Geschenke, deren gelegentlich Erwähnung geschieht⁷, bezeugen mindestens das fortdauernd gute Einvernehmen.

1) Prosper a. a. O.; Hydatius a. a. O.; *Chr. Gall. chr.* 1, 658; *consul. Ital. chr.* 1, 301; Marcellinus zum Jahre 432; Johannes Ant. fr. 201.

2) Hydatius *chr.* 2, 22.

3) So nennt ihn Priscus fr. 1 p. 71 und daraus Jordanes *Get.* 35, 180; Rugas Sokrates *h. e.* 7, 43, Ruga oder Rugila die gallische Chronik *chr.* 1, 658—661, Boilos Theodoretus *h. eccl.* 5, 37.

4) Prosper zum Jahre 432; Hydatius *chr.* 2, 22; *Chr. Gall. chron.* 1, 658 c. 109. 112.

5) Hydatius a. a. O.

6) Hydatius a. a. O.: *Aetius dux utriusque militiae patricius appellatur*. Es ist zweifelhaft, ob dieser Titel hier in der gewöhnlichen und legitimen oder in eminenter Bedeutung zu fassen ist. Ueber die erstere, wonach der Titel den von Constantin eingeführten hohen Personaladel bezeichnet, habe ich in den ostgothischen Studien (Neues Archiv 14, 483) gehandelt und dem dort Gesagten nichts hinzuzufügen. Aber daneben, und wie es scheint abusiv, wird der Titel namentlich im Westreich verwendet als Bezeichnung der eigentlich wohl selbst abusiven Vollmachtstellung, von der unten S. 551 ff. gesprochen wird. So wird nach Olympiodor fr. 13 Iovianus, der, von Honorius abfallend, sich dem Attalus anschliesst, deshalb bezeichnet als *πατρικιος Ἀττάλου*. So bemüht sich nach Johannes Ant. fr. 201, 4 Petronius Maximus nach Beseitigung des Aetius *τῆς πατρικίοντος ἰσχῆν*, obwohl er diesen Adelstitel längst besitzt. So creirt bei Jordanes *Get.* 45, 236 Kaiser Leo zum Kaiser des Westens den Anthemius *patricium suum*. Wenn diese Benennung als ausschliessliche vielfach Männern wie Aetius (z. B. Cassiodor *var.* 1, 4, 11), Ricimer und sonst beigelegt wird, auch ein *patricius praesentalis* bei den Ostgothen auftritt (Neues Archiv 14, 506), so ist sie vermuthlich in diesem abusiven Werth zu fassen, der dann im Mittelalter zum legitimen wird.

7) Priscus fr. 8 p. 84. 92. fr. 11 p. 96.

In neu befestigter Stellung nahm Aetius die Operationen in Gallien wieder auf. Bestimmt datirt ist die Expedition gegen die Burgunder im Jahre 435¹, so wie die Kämpfe gegen die Gothen, wohin die Entsetzung Narbos im Jahre 436² gehört so wie die nach der Niederlage seines Unterfeldherrn Litorius bei Toulouse im Jahre 439 von ihm getroffenen Anordnungen³. Die Ansiedelung alanischer Haufen bei Orleans⁴ mag neben den Beziehungen dieses Stammes zu den Hunnen⁵ in der Abwehr des gothischen Vordringens ihre Erklärung finden. Vielleicht gehört in diese Zeit auch die Expedition gegen die Aremoriker⁶ und der halb sagenhafte Hülfesruf, den die von der römischen Regierung aufgegebenen Römer Britanniens an Aetius gerichtet haben sollen⁷. Wenigstens zeitweise scheint Gallien relativ beruhigt gewesen zu sein⁸. In Anbetracht all dieser Erfolge erhielt der Feldherr im Jahre 446 eine sonst unerhörte Auszeichnung, das dritte Consulat.

Aber in diese leidlich befriedigenden Zustände brachten die Beziehungen zu den Hunnen eine üble Störung. Bei diesen waren
524 nicht lange nach dem Jahre 432 auf den König Rua die Brüder Bleda und Attila gefolgt⁹ und nachdem im Jahre 444/5 der letztere jenen beseitigt und dessen Reichstheil sich angeeignet hatte¹⁰, herrschte Attila im Hunnenland allein. Wir vermögen nicht in genügender Weise zu ermitteln, was dieser Mann gethan und gewollt hat, da wir nicht viel anderes über ihn erfahren als was zugleich die beiden Römerreiche angeht; indess ist es für diese Darstellung erforderlich über Attilas damalige Stellung nicht völlig hinwegzugehen.

1) Prosper zum Jahre 435; Hydatius *chr.* 2, 22, 23; *Chr. Gall. chr.* 1, 660; Sidonius *carm.* 7, 234.

2) Prosper zum Jahre 436; Hydatius *chr.* 2, 23.

3) Hydatius *chr.* 2, 23; Prosper zum Jahre 439.

4) *Chr. Gall. chr.* 1, 660 c. 124. 127; Jordanes *Get.* 37, 194. 38, 197.

5) Jordanes a. a. O. Zeuss, die Deutschen S. 704.

6) Sidonius *carm.* 7, 246; Merobaudes *paneg.* 8; Johannes Ant. fr. 201, 3.

7) Gildas *chr.* 3, 36.

8) *Chr. Gall.* 1, 660: *pacatis motibus Galliarum Aetius ad Italiam regreditur.* Merobaudes *paneg.* 30 ff.

9) Das Jahr des Regierungswechsels ist nicht bestimmt zu ermitteln; dass die *Chr. Gall. chr.* 1, 660 Bledas Antritt in das 11., seinen Tod in das 23. Jahr des Theodosius setzen, führt ungefähr auf das Jahr 432/3, was sich mit dem vorher (S. 537 A. 3) wiedergegebenen Bericht leidlich verträgt. Bleda war wohl der ältere Bruder, da ihn die *Chr. Gall.* a. a. O. allein, Marcellinus zum Jahre 442 an erster Stelle nennen.

10) Prosper zum Jahre 444; *Chr. Gall. chr.* 1, 660; Marcellinus zum Jahre 445.

Das Volk der Chunen oder der Hunnen, das seit der theodosischen Epoche in unserer Ueberlieferung hervortritt, hat dem Anschein nach eine vielgetheilte Einheit gebildet, eine unter einem obersten Herrscher einigermassen vereinigte, aber in zahlreiche Sonderherrschaften zerfallende Masse, und es mag wohl Attilas hauptsächliche politische Leistung gewesen sein, dass er, insbesondere nachdem er den älteren Bruder beseitigt hatte, der obersten Reichsstelle grössere Straffheit und Machtgewalt gegeben hat¹, wie denn diese Geschlossenheit mit seinem frühen Tode sofort wieder verschwand und der Hader unter seinen Söhnen der Hunnenmacht ein jähes Ende bereitete. Sein Herrschaftsgebiet erstreckte sich von den beiden Ufern der mittleren Donau aus² nicht bloss nordöstlich weit- 525 hin über die Nordküste des schwarzen Meeres³, sondern auch in seiner Auffassung, welche durch die ihm tributäre Stellung der beiden römischen Reichshälften einigermassen gerechtfertigt ward⁴, einerseits bis zu den Inseln des atlantischen Oceans⁵, andererseits bis an den Euphrat; in seinen Herrschaftsträumen unterwarf er sich nicht bloss Rom und Constantinopel, sondern auch Medien und Persien⁶. Seine Hofhaltung bot ein wunderbares Völkergemisch: an

1) Dass die Brüder Bleda und Attila sich in das Gebiet getheilt hatten, zeigt Prosper zum Jahre 444. Ueber das Unterkönigs- und Häuptlingswesen bei den Hunnen vgl. Priscus fr. 1 p. 71 und fr. 8 p. 82. 83. 88.

2) Vom rechten Donauufer betrachteten die Hunnenherrscher nach Priscus fr. 7 p. 76 als ihr eigenes Gebiet, in dem sie den römischen Bauern die Bestellung des Bodens untersagten, Pannonien in der Längsausdehnung bis nach Novae (unweit Swischtowa) in Thrakien, in der Breite von fünf Tagereisen bis zu der grossen mösischen Stadt Naissus (Nisch) an der oberen Morawa, wohin der früher an der Donau stattfindende Grenzhandel von ihnen verlegt ward. Wenn späterhin Attila den Gesandten des Ostriechs zugesagt haben soll die Donaugrenze einzuhalten (Priscus fr. 14 p. 98), so kann damit wohl nur dasjenige Gebiet gemeint sein, das hiernach an der unteren Donau dem Ostriech verblieben war. Dass als die Notitia die letzte Redaction erhielt und vermuthlich schon längere Zeit vorher ein grosser Theil der Donauprovinzen geradezu von den Römern aufgegeben war, ist am Schluss dieses Aufsatzes (S. 554 A. 3) ausgeführt worden.

3) Attila beherrscht das ganze Skythenland (Priscus fr. 8 p. 90, vgl. p. 88).

4) Der Jahrestribut des Ostriechs betrug nach Priscus Angaben (fr. 1 p. 72, fr. 5 p. 74) zuerst 350, dann 700, zuletzt 2100 Pfund Gold (bei welcher Verdreifachung die viermonatliche Steuerperiode der Römer zu Grunde gelegt ist); daneben erpresste er eine einmalige Zahlung von 6000 Pfund Goldes, die den reichen Osten völlig ruinirte. Der Tribut des Westreichs wird auch erwähnt (Priscus fr. 8 p. 90), aber die Höhe ist uns nicht überliefert.

5) Priscus fr. 8 p. 90. Es kann nur Britannien gemeint sein.

6) Priscus a. a. O.

dieser königlichen Tafel sassen nebeneinander die Abgesandten des römischen West- wie die des Ostreichs und die Angehörigen zahlloser Barbarenstämme; das Durcheinander der hunnischen, der germanischen, der griechischen und der lateinischen Rede diente zur Belustigung der Tischgäste¹; dass seinem aus Gallien von Aetius ihm zugesandten Schreiber Constantius, einem geborenen Italiener, die Zusage der Vermählung mit einer reichen und vornehmen Römerin pünktlich erfüllt werde, spielt eine Rolle in der diplomatischen Verwicklung zwischen Attila und Valentinian². Barbarische Pracht und barbarische Kunst begegneten sich hier mit dem römisch-orientalischen Luxus. Aber während seine Tafel mit Gold- und Silbergeschirr bedeckt war, blieb er selbst einfach, ass von seinem Holzteller und trank aus dem Holzbecher der Skythen, nahm auch keinen Antheil an dem lustigen Tafeltreiben, sondern sass dabei mit strengem und ernstem Gesicht und ohne ein Wort des Scherzes³.

526 Das ephemere Erscheinen der hunnischen Grossmacht, die ungefähr wie die napoleonische vorüber gefluthet ist, hat die Antwort abgesehen auf die Frage nach ihrem wirklichen Gehalt; auch in dem Zusammenbruch des Römerstaates ist Attila nicht mehr als eine Episode und kam das Ende von anderer Seite. Aber für die hier behandelte Epoche ist das Hunnenreich die führende Grossmacht.

Zu ernstlichen Conflicten zwischen dieser neuen Grossmacht und den beiden Römerreichen ist es nicht gekommen, so lange der führende der beiden Herrscher Theodosius II. am Leben war. Der Uebergriffe der Hunnen auf das rechte Donauufer ist bereits gedacht worden; sie führten zu der Einnahme und der Verwüstung der grossen Römerstädte daselbst, und wie im Westreich zur rechtlichen, so im Ostreich wenigstens zur factischen Ueberantwortung eines grossen Theils der Uferprovinzen an den mächtigeren Nachbar. Aber der Hof von Constantinopel liess eben dies und eigentlich alles sich gefallen. Auch diese Monarchie machte, wie die unsrige und am Ende eine jede, die Erfahrung, dass an der Feigheit des Herrschers das Schicksal des Volkes hängt. Eine schimpflichere Botschaft ist wohl nie dem Herrscher eines grossen Reiches ins Gesicht gesagt worden, als sie Kaiser Theodosius, nachdem sein Versuch den König

1) Mit lebendigen Farben schildert Priscus fr. 8 p. 91 die Hofhaltung des Hunnenkönigs, die eigenartige strenge Tafelordnung und nach aufgehobener Tafel den Vortrag hunnischer Kampf- und Preislieder und die Belustigung der Barbaren an der Sprachverwirrung.

2) Priscus fr. 8 p. 93.

3) Priscus fr. 8 p. 92. 93, fr. 12. 13. 14. 18.

Attila durch
gescheitert w
mals noch
es zwischen
Conflicten ge
Honorius Tod
fürsten abhin
verdankte un
gewann, ist b
wurde geort
Ederliche Pri
Valentinians II
Prinzessin von
schmückt, liess
strafbares Verh
Leben büsste,
aber doch von
gehalten. Lang
Verbindung un
gleich aber d
der Schwester
des römischen
Familienhaupt

1) Priscus fr.
des Kaisers Sch
ei er seinen Sch
sien Herrn nach
2) Wie viel w
stossen des Staat
luge. Von dem be
der als der Ge
spaten angenom
nen, und er liess
insbesonder in Rav
3) Da die Hei
Jan. 417 stattfin
blieben ward, so H
Jung 418, der Verk
1 das Jahr 414.
4) Marcellinus
418. Die Zeit üb
recht nur an den
Umschmel und der
ich in Verhandlung

Attila durch Meuchelmord aus dem Wege zu räumen kläglich gescheitert war, von dessen Gesandten hinnahm¹; aber weder damals noch sonst während dieser fast vierzigjährigen Regierung ist es zwischen den Römern und den Hunnen zu ernstern kriegesischen Conflicten gekommen. Dass auch im Westreich wenigstens seit Honorius Tode das Regiment wesentlich von der Gnade des Hunnenfürsten abhing, insbesondere Aetius seine politische Stellung ihm verdankte und seine militärischen Erfolge durch hunnische Söldner gewann, ist bereits auseinandergesetzt worden. Diese Eintracht aber wurde gestört durch dynastische Interessen², zunächst durch eine 527
 liederliche Prinzessin. Die Schwester des weströmischen Kaisers Valentinians III., Nichte des oströmischen, Justa Grata Honoria, als Prinzessin von Geblüt schon als Kind mit dem Augustatitel geschmückt, liess sich in früher Jugend mit einem Subalternen in ein strafbares Verhältniss ein³ und wurde, während der Buhle mit dem Leben büsste, zwar auf Fürbitte der Mutter nicht eigentlich bestraft, aber doch von der kaiserlichen Familie in einer Art von Einsperrung gehalten. Lange Jahre darauf trat diese Dame mit König Attila in Verbindung und trug ihm ihre Hand an, welche dieser annahm, zugleich aber die Forderung stellte auf erbrechtliche Gleichstellung der Schwester mit dem Bruder, das heisst auf Abtretung der Hälfte des römischen Westreichs⁴. Während der oströmische Kaiser als Familienhaupt seine Einwilligung gab, suchte man am weströmischen

1) Priscus fr. 12. Wie König Attila eines Königs, so sei Kaiser Theodosius eines Kaisers Sohn, aber indem dieser sich jenem zinspflichtig gemacht habe, sei er dessen Slave geworden und er sei ein nichtswürdiger Slave, da er seinem Herrn nach dem Leben trachte.

2) Wie viel mächtiger bei monarchischer Degeneration diese sind als die Interessen des Staates, dafür ist dieser Urenkel Valentinians I. ein merkwürdiger Zeuge. Von den benachbarten grossen und kleinen Mächten nahm er alles hin; aber als der Gemahl seiner Vaterschwester Constantius von Honorius zum Mitregenten angenommen wurde, war er im Begriff gegen diesen marschiren zu lassen, und er liess marschiren, als nach dem Tode seines Vaterbruders ein Hausfremder in Ravenna zum Kaiser ausgerufen ward.

3) Da die Heirath der Aeltern Constantius III. und Galla Placidia am 1. Jan. 417 stattfand und ihr jüngeres Kind, Valentinian III. am 3. Juli 419 geboren ward, so fällt die Geburt des älteren, dieser Honoria, Ende 417 oder Anfang 418, ihr Verhältniss zu ihrem Intendanten Eugenius nach den Chronisten in das Jahr 434.

4) Marcellinus zum Jahre 434; Priscus fr. 15. 16; Johannes Antiochenus fr. 199. Die Zeit lässt sich nicht genau ermitteln. Marcellinus schliesst den Bericht nur an den früheren Vorgang an; wahrscheinlich liegt zwischen dem Liebeshandel und dem Heirathsantrag eine geraume Zwischenzeit und scheinen auch die Verhandlungen über den letzteren sich lange hingezogen zu haben.

Hofe dem in jeder Hinsicht unbequemen Antrag auszuweichen, indem der Prinzessin schleunigst ein Ehemann gefunden ward; Attila aber beharrte auf seinem Begehren¹.

Da starb durch einen — man wagt kaum zu sagen durch einen unglücklichen — Fall vom Pferde Kaiser Theodosius (450, 28. Juli). Nun schlugen die Dinge um. Die Generale des Ostens, die den tüchtigen Offizier Marcianus zum Kaiser erkoren, sagten dem König 528 Attila auf und weigerten ihm die Weiterzahlung des Tributs. Das Westreich folgte; jenes Ehebündniss wie die Erbfolge wurden definitiv abgelehnt und damit war der Krieg erklärt².

Aber nicht sofort kam es zum Waffenkampf zwischen den Hunnen und den Römern. Während jener Verhandlungen hatte Attila eine grosse Expedition gegen den Nordwesten unternommen, zunächst gegen die Franken am rechten Rheinufer³; wenn er dabei ein Einrücken in Aquitanien in Aussicht nahm, so geschah dies im Einverständniss mit den stets mit den Gothen daselbst im Kampf liegenden Römern⁴. Nun aber waren durch jenes Zerwürfniß die Römer aus Verbündeten zu Gegnern Attilas geworden. Das Hunnenheer setzte über den Rhein und brach in Belgien ein⁵; Metz wurde von ihm belagert und erstürmt⁶. Damit kam denn die Wehrlosigkeit des entkräfteten Grossstaates zu Tage. Aetius hatte seine Erfolge in Gallien, insbesondere gegen die Gothen, wesentlich mit hunnischen Söldnern erstritten; jetzt versagten diese und eigene Truppen hatte er so gut wie keine⁷. Als Attila in der Hoffnung

1) Der Gatte, den man ihr gab, um Attilas Antrag zu beseitigen, ist Flavius Cassius Herculianus Consul 449. — In Priscus Bericht (fr. 8 p. 89. 93) erscheint neben König Attila als die eigentliche Königin der Hunnen die Kreka; aber er hatte einen zahlreichen Harem (ebenso sein Bruder Bleda: Priscus p. 84) und hielt eben damals Hochzeit mit der Tochter des Hunnen Eskam (a. a. O. p. 83). Einen solchen Platz also wird die römische Prinzessin begehrt haben.

2) Priscus fr. 15.

3) Nach dem Verzeichniss der ihm unterthänigen Völkerschaften bei Sidonius *carm.* 7, 328 muss Attilas Herrschaft sich über zahlreiche westdeutsche Stämme erstreckt haben. Von der Ueberwältigung der Burgunden durch ihn spricht Prosper zum Jahr 435. Den Krieg, welcher zu der Schlacht bei Chalons führt, begann Attila nach Priscus fr. 16 gegen die Franken.

4) Prosper zum Jahre 451.

5) Sidonius *carm.* 7, 328.

6) Hydatius *chr. min.* 2, 26; Frigeridus bei Gregorius *hist. Fr.* 2, 8. Die Stadt muss damals noch römisch gewesen sein.

7) Der Römer Sidonius sagt es selbst *carm.* 7, 328: *vix liquerat Alpes Aetius tenue et rarum sine milite* (d. h. ohne römische Truppen) *ducens robur in auxiliis*. Priscus zufolge waren die Franken getheilt; nach dem Tode ihres Königs hielt der ältere Sohn zu Attila, der jüngere zu Aetius.

auf den Uebertritt der an der Loire angesiedelten Alanen gegen Orleans vorging¹, blieb dem römischen Feldherrn keine andere Wahl als mit den ehemaligen Gegnern Bündniss zu machen und wie einst mit den Hunnen die Gothen, so jetzt mit den Gothen die Hunnen zu bekämpfen. Das gelang denn auch, ohne Zweifel weil die Gothen bei dem Ansturm des gewaltigen Königs um ihre eigenen neu gewonnenen Sitze besorgt wurden². Es kam im Jahre 451 529 gegen die zurückweichenden Hunnen in der Champagne zu der gewaltigen Völkerschlacht auf dem mauriacensischen Felde zwischen Troyes und Chalons. In der That wurde dieselbe geschlagen zwischen dem Gothenkönig Theodoridus und dem König der Hunnen Attila; die Römer standen wohl zu jenem, aber fielen wenig ins Gewicht. Sie war in hohem Grad blutig — der König der Gothen und ein Schwager Attilas waren unter den Gefallenen —, aber unentschieden³; nur insofern durften jene sich den Sieg zuschreiben, als Attila in Folge derselben seinen schon begonnenen Rückzug fortsetzte und über den Rhein in sein Herrschaftsgebiet zurückging.

Dem Westreich war damit nur für den Augenblick geholfen. Im nächsten Jahr nahm Attila den Krieg wieder auf und diesmal unmittelbar gegen Italien. Hier, wo die Römer auf sich selbst angewiesen waren, kam es so wenig wie an der Donau zu einer Gegenwehr in offener Feldschlacht. Die einzelnen Städte Oberitaliens, auch die grössten, Aquileia, Mailand, Pavia fielen eine nach der anderen in die Gewalt der skythischen Horden⁴. Allem Anschein nach hing es nur von Attila ab, gleich Alarich sich der Hauptstadt selbst zu bemächtigen; aber er kehrte um, vielleicht weniger mit Rücksicht auf den aus dem Ostreich erwarteten Zuzug und auf die

1) Jordanes (aus Priscus) *Get.* 37, 194, Gregorius *hist. Fr.* 2, 7, Sidonius *ep.* 7, 12.

2) Nach Sidonius *carm.* 7, 330 ff. liessen die Gothen sich durch den römischen Patricier Avitus bestimmen den Kampf gegen Attila aufzunehmen.

3) Der sicher aus Priscus entlehnte Schlachtbericht des Jordanes *Get.* 36 ff. ist im wesentlichen zuverlässig; dass Gregorius *h. Fr.* 2, 7 aus ihm schöpft, ist mir nicht mehr zweifelhaft (vgl. meine Vorrede zum Jordanes p. XXXVI), da das Werk des Frigeridus schwerlich bis zu diesem Jahr hinabreichte. Die von Priscus unabhängigen Quellen, Prosper zum Jahre 451, Hydatius *chr.* 2, 26, *Chr. Gall. chr.* 1, 662. 663 u. a. m. fügen diesem Bericht wenig hinzu. Dass die Schlacht in der Champagne zwischen Troyes und Chalons sur Marne geschlagen ward, steht fest; das ‚mauriacensische Feld‘ genau zu bestimmen ist bisher nicht gelungen.

4) Jordanes *Get.* 41, 216. 42, 219—222 u. a. St. m.

in seiner Armee ausbrechenden Seuchen¹ als in Erinnerung an das Ende Alarichs und in der Meinung durch einen solchen Erfolg den Neid der Götter herauszufordern. Dann raffte schon im folgenden Jahr (453) den gewaltigen Kriegsfürsten ein jäher Tod dahin. Der sogenannte Friede, den er das Jahr zuvor mit dem Westreich geschlossen hatte, mag ihm nur ein Waffenstillstand gewesen sein, und sicher hätte er bei längerem Leben auch mit dem Ostreich abgerechnet. Aber mit seinem Tode brach durch die Uneinigkeit seiner Söhne das Hunnenreich sofort aus einander und in der weiteren Katastrophe des Römerstaates ist dieser Nation keine hervorragende Rolle zugefallen.

Aetius hat, wie dies auch die Zeitgenossen einräumen, in diesem Hunnenkrieg eine klägliche Rolle gespielt², wohl weniger durch persönliche Verschuldung des tapferen Offiziers als in Folge des Verzichts des römischen Regiments auf die eigene Wehrhaftigkeit und der unvermeidlichen Consequenzen des ausländischen Werbesystems. Seine Machtstellung am weströmischen Hofe wurde durch diese Vorgänge zunächst nicht erschüttert. Allem Anschein nach ging er damit um, da Kaiser Valentinian selbst keine Söhne hatte, seinen Sohn Gaudentius mit einer Tochter desselben zu vermählen und ihm damit die Thronfolge zu verschaffen³. Aber bei dem misstrauischen und untergeordneten Herrscher, welchem, wie schon seiner Mutter, dieser General in recht gewaltsamer Weise sich zum Vormund gesetzt hatte, mag gegen denselben lange ein Groll bestanden haben, und es fehlte an Hofleuten nicht, die denselben schürten; genannt werden insbesondere der Oberkämmerer Heraclius, ein Verschnittener, und der hochgeborene und ehrgeizige Patricier Petronius Maximus, der bald darauf einige Monate hindurch selber das Diadem trug. Am Hofe selbst, während der Berathung von Finanzfragen, stach am 21. September 454 der Kaiser eigenhändig den General nieder. Dass diese Execution nach den staatsrechtlichen Ordnungen des absoluten Regiments durchaus legitim und rechtsbeständig war, leuchtete den germanischen Gefolgsleuten des Feldherrn nicht ein. Zwei derselben vergalteten wenige Monate

1) Hydatius *chr.* 2, 26. An der Friedensgesandtschaft nahm der römische Bischof Leo Theil (Prosper z. d. J. und sonst), aber seine Beredtsamkeit hat den Hunnen schwerlich zur Umkehr bestimmt.

2) Prosper zum Jahre 452: *nihil duce nostro Actio secundum prioris belli opera prospiciente*. Das Treffen bei Chalons galt den Römern natürlich als ein Sieg des Aetius über Attila.

3) Prosper zum J. 454.

darauf, am
auf dem rö

Angem
namhaften
römische He
in dieser Ze
liches zurück
und Begrün

Die He
fang an in
im Rang n
Titular führ
zu den com
kanische Di
Infanterie o
Bezeichnung
magister equ

1) Pros
Thraustila (J
könig Trausti
Rom. 15, 15)
Ueber den av
S. 155: „Beide
germanisch u
einem den Ge
Hunnen komm
und wie es se
gebung in Ber

2) Siehe
Militärwesen
Abdruck ge

3) V. O.
magistros equ
allen entschei
haben profec
21, 16, 2 nicht
4) Die v
sich häufig
5) Wie
entweder der
corum ankom
6) Die K
der magister
KOMMEN

darauf, am 16. März 455, dem gekrönten Mörder in gleicher Weise auf dem römischen Marsfeld¹.

Angemessen wird es sein mit dieser Ausführung über den letzten namhaften Römerfeldherrn eine eingehendere Erörterung über das römische Heermeisteramt zu verbinden. Von der darüber vor Jahren in dieser Zeitschrift gegebenen Darlegung² habe ich nichts Wesentliches zurückzunehmen; wohl aber bedarf sie weiterer Entwicklung und Begründung.

Die Heermeisterstellen der spätrömischen Zeit stehen von Anfang an in der höchsten Rangklasse des Illustrissimats und weichen im Rang nur den Reichs- und den hauptstädtischen Präfecturen³. Titular führen die Heermeister, abgesehen von ihrer Zugehörigkeit zu den *comites* der ersten Klasse⁴, im Anschluss an die altrepublikanische Dictatorenordnung⁵, je nachdem das Commando auf die Infanterie oder die Cavallerie oder auf beide bezogen wird, die Bezeichnungen *magister peditum* oder *magister equitum* oder auch *magister equitum et peditum*⁶ oder *magister utriusque militiae*. Titular

1) Prosper a. a. O. und andere Stellen mehr. Sie heissen Optila und Thraustila (Marcellinus z. d. J.); der letzte Name kehrt wieder bei dem Gepidenkönig Trapstila, dem Vater des Thrasaricus (Jordanes *Get.* 58, 300; Paulus *hist. Rom.* 15, 15) und bei einem Condottier Zenos (Johannes Ant. fr. 201, 4 Müll.). Ueber den zweiten Namen vgl. Müllenhoff in den Indices zu meinem Jordanes S. 155: „Beide Namen“, schreibt mir Edw. Schröder, „sind ganz unzweifelhaft germanisch und nichts ist im Wege sie als gothisch anzusprechen, resp. sie einem den Gothen nahe verwandten ostgermanischen Stamm zuzuweisen. Die Hunnen kommen nur insofern in Betracht, als wenigstens in der Königsfamilie, und wie es scheint, gerade unter gepidischem Einfluss, die germanische Namensgebung in Brauch war“.

2) Siehe diese Ztschr. 24 (1889) S. 260 ff. [diese Abhandlung: „das römische Militärwesen seit Diocletian“ wird im 3. Band der Historischen Schriften zum Abdruck gelangen].

3) V. O. von 372 C. Th. 6, 7, 1: *praefectos urbi, praefectos praetorio, magistros equitum (ac) peditum indiscretae ducimus dignitatis*; zwischen ihnen allen entscheidet den Rang lediglich die Beamtenancienntät. Indess stehen die hohen *praefecti* immer vor den hohen *magistri* und mehr wird auch aus Ammian 21, 16, 2 nicht gefolgert werden dürfen.

4) Die volle Titulatur *comes et magister* mit folgender Determinirung findet sich häufig.

5) Wie in früherer Zeit so auch in dieser haftet an der Bezeichnung *magister* entweder der Begriff des militärischen Commandos, das auch dem *magister officiorum* zukommt, oder der des Schreibmeisters.

6) Die Folge *magister equitum et peditum* (oder *peditumque*) ist fest, obgleich der *magister equitum* im Rang dem *magister peditum* nachsteht.

im strengsten Sinn sind die von der Waffenkategorie absehbenden Bezeichnungen nicht, weder die bei den Schriftstellern gangbare und selbst in den Adressen der kaiserlichen Rescripte häufig auftretende

532 Bezeichnung *magister militum*¹, griechisch *στρατηλάτης*², noch viel weniger die hie und da begegnenden *magister armorum*³ oder *rei castrensis*⁴. — Unter den Determinativen wird das den beiden höchsten Heermeistern zukommende *in praesenti* oder *praesentalis* selten titular verwendet⁵, wogegen die den Sprengel bezeichnenden auch im officiellen Gebrauch häufig erscheinen.

Aber die allgemeine Regel, dass im Gebrauch die eigentlichen Amtstitel den Rangtiteln weichen, erstreckt sich auch auf die Heermeisterschaft. Wie der Rangtitel *consularis* die Amtstitel *praeses* und *legatus* so zu sagen absorbiert hat, so tritt hier für den Volltitel *comes et magister militum* im Gebrauch häufig, vermuthlich vorzugsweise in der Anrede, der einfache *comes* ein⁶, wenn gleich dieser

1) Inschriftlich scheint *magister militum* nur auf Steinen der nachjustinianischen Epoche zu begegnen (C. I. L. II, 3420. VIII, 101. 1863. 4354. 4799). — *Magister* allein steht dafür zwar einmal (C. I. L. V, 8120, 4) durch den Beisatz *per Thracia(m)* gesichert [jedoch fügt ein anderes Exemplar desselben Diptychons: C. I. L. XIII, 10 032, 8^a = Dessau 1308 *m(i)litum* hinzu], bezeichnet aber regelmässig den *magister officiorum*. — Die auf pannonischen Ziegeln (C. I. L. III, 4668 [+ 11 375] = 11 856 und das. 4669 [+ 11 376] genannten *magistri* können weder *militum* noch *officiorum* sein, da nach Angabe Hirschfelds (Berliner Sitz.-Ber. 1901 S. 689 ff.) einem solchen die Rangbezeichnung *v. p.* beigelegt wird. — Nur sprachlich gleichartig ist der vom *tiro* zum *disc(e)nit equitum* und dann zum *mag(ister) equitum* avancirende Legionar C. I. L. V, 8278 [Dessau 2333].

2) Die Titulatur *στρατηλάτης* mit folgendem Determinativ — *in praesenti* (τοῦ προασιέντιου *Chron. pasch.* p. 601. 603 Bonn) oder des Sprengels — ist die einzige technische im Orient gebräuchliche, wenn gleich häufig das allgemeine Wort *στρατηγός* dafür eintritt. *Στρατηλάτης Ῥωμαίων ἐπιπικῆς τε καὶ πεζικῆς* findet sich bei Sokrates *hist. eccl.* 6, 6; sonst wird die Waffe nicht hinzugesetzt, wie denn auch seit Theodosius im Ostreich es keine anderen Heermeister giebt als *utriusque militiae*.

3) Häufig bei Ammian 15, 5, 24. 36 — 16, 7, 3 — 20, 1, 2 — 21, 8, 1 — 25, 8, 11 — 26, 5, 2 — 27, 12, 5 — 29, 6, 3 — 31, 13, 18, sonst wohl nirgends.

4) Ammian 27, 10, 6. Auch Umschreibungen finden sich bei diesem Schriftsteller mehrfach, so *rector pedestris militiae* 15, 5, 2. 18, 3, 1 und *qui equorum copias tuebatur* 28, 3, 9.

5) Ich finde dafür keine anderen Belege als die Adresse in einem Rescript des Anastasius *Cod. Iust.* 12, 35, 18 und das Diptychon des Justinianus Consuls 521 (C. I. L. V, 8120, 3 [= Dessau 1307; ebenso in einem zweiten Exemplar dieses Diptychons: C. I. L. XIII, 10 032, 7^b]).

6) Wo *comes* allein steht, ist bei strengem Sprachgebrauch ein geringeres Amt gemeint (Ammianus 26, 5, 3: *nondum magister, sed comes*; Theod. 8, 7, 11: *emissa ad magistros militum et comites et duces omnes*). Aber sehr oft wird *comes*

diesen hohen Beamten mit ganz untergeordneten Kategorien gemein ist. Dies aber hat wahrscheinlich weiter veranlasst, dass, wie (S. 537 A. 6) gezeigt ward, nicht den Heermeistern überhaupt, aber dem führenden unter ihnen namentlich im Westreich in der gewöhnlichen Rede der Titel *patricius* gegeben wird; insofern abusiv, als dies höchste Rangprädicat nicht, wie der Comes-Titel, von Rechtswegen mit dem Amt verbunden ist, aber dadurch bedingt, dass dem factisch höchsten Offizier der Patriciat nicht wohl fehlen konnte.

Die Institution selbst geht wahrscheinlich zurück auf Constantinus I.¹ Sie hat zunächst darin bestanden, dass den bisherigen Gardecommandanten die militärische Gewalt genommen und das Commando über die am Hoflager befindlichen Truppen², abgesehen von der zu der unmittelbaren Dienerschaft zählenden dem *magister officiorum* unterstellten Leibwache, zwei Generalen übertragen wurde,

schlechtweg von dem Heermeister gesetzt, zum Beispiel bei Ammianus 21, 9, 5; Theod. 7, 1, 11. 7, 4, 23. Ambrosius nennt in der Leichenrede auf Valentinian II. c. 25. 27 den führenden Heermeister Valentinians II., den Arbogastes kurzweg dessen *comes* und ebenso Orosius 7, 35, 10; einfach *comes* heisst er auch bei Paulinus *vita Ambr.* 30 und in einer Kölner Inschrift (Brambach 360 = Dessau 790 [C. I. L. XIII, 8262]: *iussu viri cl. [et illustris Arboga]stis comitis*). Daraus darf keineswegs geschlossen werden, wie es bei Pauly-Wissowa u. d. W. geschieht, dass er nicht *magister militum* gewesen ist; er heisst öfter also (Prosper zum Jahre 392; *Chr. Gall. chr.* 1, 651; Sokrates 5, 25; Sozomenus 7, 22). Es hört überhaupt das Verständniss der späteren Entwicklung auf, wenn man die Machtstellung dieser römischen Generalissimi von Arbogastes bis auf Theoderich nicht an ihre Rechtstellung anknüpft.

1) Zosimus 2, 33. Es ist derselbe Bericht, welcher von den vier Reichspräfecturen handelt, und, wie ich in dieser Ztschr. 36, 207 gezeigt habe, in Beziehung auf diese nicht frei von Anticipationen; auch bei den Magisterien das Gleiche anzunehmen ist wenigstens anderweitig nicht angezeigt. In der merkwürdigen Aufzeichnung (Theod. 7, 20, 2) über die zwischen Constantin (in seinen früheren Jahren) und seinen Soldaten im Heerlager (bei den *principia*) gepflogene Verhandlung, wo der Kaiser bei dem Erscheinen begrüsst wird *a praefectis et tribunis et viris eminentissimis*, können die letztgenannten nur die *praefecti praetorio* sein; von den *magistri* ist nicht die Rede. — Das älteste datirte Zeugniss für ihr Dasein — denn die Aeusserung Theod. 8, 1, 5 giebt keine Sicherheit und die angeblich constantinische Verordnung Theod. 11, 1, 1 gehört dem Constantius — ist ein Erlass vom Jahre 347 (Theod. 5, 4, 1 [Brev. = 5, 6, 1 Momms.]), an welchen Victors Notiz über die Schlacht bei Mursa (42, 14: *Silvanus pedestre ad magistrerium adulescentior peruenerat* [Hdschr. *meruerat*]) und die ammianischen Berichte sich anschliessen.

2) Es sind dies, wie noch die Notitia Dignitatum trotz einiger Verschiebungen deutlich zeigt, die Truppenkörper (*vexillationes, legiones, auxilia*), welche als *palatini* oder *comitatenses* bezeichnet werden, während die *riparienses* (oder *pseudocomitatenses*) als Grenztruppen Befehlshabern minderen Ranges unterstellt sind.

534 von denen der eine über die Infanterie, der andere über die Reiterei gesetzt ward¹. Ausser durch die Trennung des obersten Heerbefehles von der obersten Staatsverwaltung unterschied sich diese Ordnung von der früheren hauptsächlich dadurch, dass die mehreren *praefecti praetorio*, so viel wir wissen, rechtlich coordinirt waren und auch von keiner Theilung der ihnen unterstellten Mannschaften unter ihnen berichtet wird, hier dagegen nicht bloss die beiden Waffen getrennt sind, sondern auch gegenüber dem Reiterführer dem Commandanten des Fussvolkes der höhere Rang eingeräumt wird². — Bei monarchischer Theilverwaltung des Reiches wurde selbstverständlich an jedem Hofe dieses Doppelcommando eingerichtet. — Das Heermeisteramt wird, wie alle Aemter dieser Epoche, auch titular verliehen³, was namentlich bei auswärtigen Fürsten nicht selten vorgekommen ist; es ist dies nicht bloss eine Ehrung, sondern wegen der hohen mit dem Amt verbundenen Besoldung zugleich eine Pensionirung⁴.

535 An sich und ohne Zweifel auch anfänglich⁵ hat das Sprengelwesen mit dem Magisterium nichts zu schaffen; wie das Hoflager an keine Oertlichkeit rechtlich geknüpft ist, gilt das gleiche auch von den am Hofe anwesenden Truppen und ihren Generalen. Aber noch unter der constantinischen Dynastie ist der Sprengelbegriff mit dem Magisterium verknüpft worden und dadurch eine nicht gleichwerthige, aber doch gleichnamige zweite Kategorie von Oberoffizieren entstanden. Zwar von dem *magister peditum* gilt dies nicht. Wo

1) Dies hebt Zosimus a. a. O. hervor und bestätigt die weitere Entwicklung durchaus.

2) Dass der *magister peditum* (die *nobilior militia*: Ammian 18, 3, 6) nächst dem Kaiser die höchste Machtstellung im Staate einnimmt, zeigt Ammian mehrfach (14, 11, 24. 15, 5, 17. 27, 6, 3); verschiedene der hohen Offiziere dieser Epoche, wie zum Beispiel Ursicinus und Severus, erscheinen erst als *equitum* und später als *peditum magistri*. Auch in der Not. Dign. Occ. steht der *magister peditum* nicht bloss dem *magister equitum* voran, sondern bei wesentlicher Gleichstellung beider, die namentlich in der alternirenden Ernennung der Bureauchefs für die unter ihnen stehenden Commandanten (*principem ex officio magistrorum militum praesentalium, uno anno a parte peditum, altero a parte equitum*; abweichend nur c. 28. 36) zum Ausdruck kommt, bleibt doch der Oberbefehl über die Flotte und die ansässigen Ausländer (*laeti* und *gentiles*) dem *magister peditum* vorbehalten (Not. Occ. c. 42). Vgl. über diese Militärcolonien meine ostgothischen Studien im Neuen Archiv 14, 500.

3) Theod. 6, 22, 4. 8, 5, 44 und sonst.

4) So Attila bei Priscus fr. 8 p. 90.

5) Nach den uns vorliegenden Daten könnte gleichzeitige Entstehung der höfischen und der Sprengelmagisterien angenommen werden; sie wird aber dadurch ausgeschlossen, dass die Institution selbst nur auf jene passt.

er bei
Oberfeld
militäri
gegen
stantius
Offiziere
befinden
Epoche
sich nich
damals
sind; ve
später au
dos einer
gegangen
grössere
zusamme

Die
gewirkt
Offiziere
die ursp
konnte
einzelne
unangem
sie dem
zu chara

1) Ti
kaiserliche
2) So
dieser letz
3) D
als Prin
cellus und
übergeord
Praefect
bekleidet
von mir
Marcellus
drücklich
der magi
(Ammian
4) A
5) G
26, 5, 3, 1

er bei den Schriftstellern begegnet¹, ist er immer der höfische Oberfeldherr, wenn er auch unter Umständen vom Hofe aus zu militärischen Expeditionen in die Provinzen entsandt wird². Dagegen wird der secundäre Titel *magister equitum* schon unter Constantius bei den mit einem höheren Provinzialcommando beauftragten Offizieren gefunden³. In der Umgebung des Kaisers Valentinianus I. befinden sich mehrere Reiterführer⁴ und mehrfach wird in dieser Epoche bei dem Reiterführer der Sprengel zugesetzt⁵. Es lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob diese Commandobezirke damals je nach Umständen abgegrenzt oder schon feste gewesen sind; vermuthlich haben sie erst im Laufe der Zeit, so wie sie später auftreten, sich fixirt. Auf jeden Fall haben diese Commandos einen grösseren Kreis umfasst als die Ducate und sind hervorgegangen aus der militärischen Nothwendigkeit wenigstens zeitweise grössere Landschafts- und Truppencomplexe zu einem Commando zusammenzufassen.

Die Erstreckung der Institution auf örtliche Sprengel hat zurückgewirkt sowohl auf die Competenz wie auf die Titulatur dieser Offiziere. Wenn die Theilung der Competenz nach den Waffen für die ursprünglichen höfischen Magisterien geeignet gewesen war, so konnte der Oberbefehlshaber des Sprengels unmöglich auf eine einzelne Waffe beschränkt werden. Offenbar ist ihnen die an sich unangemessene Titulatur des Reiterführers nur gegeben worden, um sie dem *magister peditum* gegenüber als Oberoffiziere zweiten Ranges zu charakterisiren; was für den *magister equitum per Gallias* im

1) Titular erscheint er überhaupt nicht, weder in Inschriften noch in kaiserlichen Erlassen.

2) So Silvanus Ammian 15, 5, 2; Barbatio das. 16, 11, 2. 17, 6, 2. Aber dieser letztere ist doch *in comitatu* das. 18, 3, 1.

3) Der früheste sichere Beleg dafür gehört in das Jahr 355, wo Julianus als Prinz des kaiserlichen Hauses den Oberbefehl in Gallien erhält, aber Marcellus und Sallustius ihm beigegeben oder vielmehr nach der Absicht des Kaisers übergeordnet werden (Zosimus 3, 2, 2; Eunapius fr. 8^a Müller). Sallustius ist der Praefect von Gallien; dass er dieses Amt vor seiner Praefectur unter Julian bekleidet haben muss, habe ich in dieser Ztschr. 36, 216 gezeigt; diese damals von mir übersene Stelle giebt die Bestätigung und die richtige Datirung. Marcellus wird von Ammian in dem Bericht über diese Jahre 16, 4, 3. c. 7, 3 ausdrücklich *magister equitum* genannt [an der zweiten Stelle *magister armorum*]; der *magister equitum praesentalis* aber war im Jahre 355 und später Arbetio (Ammian 15, 4, 1. 21, 13, 3).

4) Ammian 29, 3, 7: der Kaiser spricht Recht *magistris equitum auditoribus*.

5) Gallien: Ammian 25, 8, 11. 26, 5, 2. Illyricum: Ammian 21, 9, 5. 22, 3, 1. 26, 5, 3. 11. 29, 6, 3.

fünften Jahrhundert sich positiv belegen lässt, dass er Fusstruppen wie Reitern vorgesetzt war¹, gilt ohne Frage für sämtliche *magistri equitum* mit Ausnahme des *magister equitum praesentalis*. — Aber auch die Titulatur ist von dieser veränderten Kompetenz schon im vierten Jahrhundert afficirt worden: es begegnet bei einzelnen Sprengelcommandanten ein Schwanken zwischen der eigentlich legitimen Benennung *magister equitum* und der sachlich angemessenen *magister equitum et peditum* oder *utriusque militiae*², bei anderen sogar die officielle Annahme der letzteren Amtsbezeichnung³.

Durch Theodosius I. ist im Ostreich das Magisterium wesentlich umgestaltet worden⁴. Zwar hinsichtlich der Militärsprengel hat er die bestehenden Verhältnisse nur beibehalten und vielleicht regulirt: wir finden dort späterhin drei derartige Sprengelcommandos: für

1) *Not. Dign. Occ.* 7, 63 ff. 166 ff.

2) Marcellus (vgl. S. 549 A. 3), den Ammian in dem Bericht über seine Amtsführung *magister equitum* nennt, heisst bei späterer Erwähnung (22, 11, 2) *ex magistro equitum et peditum*. — Silvanus wird in zwei zusammengehörigen Erlassen vom Jahre 349 (Theod. 7, 1, 2. 8, 7, 3) einmal *mag. mil.* genannt, einmal *mag. eq. et ped.*; er wurde nach der Schlacht von Mursa von Constantius zum *mag. peditum* befördert. Seine Stellung unter Constans im Jahre 349 lässt sich nicht genau präcisiren. — Jovinus, dem Ammian und verschiedene Rescripte den Titel *mag. eq.* geben, wird in einem einzigen (Theod. 7, 1, 7) mit dem Volltitel genannt [auch C. I. L. XIII, 3256 heißt er *equitum peditumque magister*]. — Hellebichus, als *comes et magister utriusque militiae* in einem Rescript vom 30. Dec. 383 (Theod. 9, 39, 1) bezeichnet, scheint nach dem was wir sonst von ihm erfahren (Sievers Libanius S. 178) *magister militum per Orientem* gewesen zu sein. — Ebenso wird zu urtheilen sein über den in einem Rescript des Constantius (Theod. 11, 1, 1) erwähnten weiter nicht bekannten Eusebii *exmag(is)tro equitum et peditum*. Allerdings können bei allen diesen Angaben Redactions- und Abschreiberfehler untergelaufen sein.

3) Die unter Valentinian und Valens in beiden Reichshälften aufgeführten Lager- und Burgenbauten sind angeordnet worden in Arabien von Julius *comes magister eq. et ped.* (C. I. L. III, 88 [Dessau 773] vom Jahre 371), in Illyricum von Equitius *comes et mag. equitum peditumque* (C. I. L. III, 10596 [Dessau 762] aus den Jahren 365/7) oder *comes et utriusque militiae magister* (C. I. L. III, 5670 a [Dessau 774] vom Jahre 370; C. I. L. III, 3653 [Dessau 775] vom Jahre 371). Diese Titulaturen sind sicher die officiellen.

4) Zosimus 4, 27: *ὁ δὲ βασιλεὺς Θεοδοῖος τοὺς τῶν στρατιωτικῶν ἡγουμένους πλείονας ἢ πρότερον εἰργάσατο· ἐνὸς γὰρ ὄντος ἱππάρχου καὶ ἐπὶ τῶν πεζῶν ἐνὸς τεταγμένον πέντε ἢ πλείοσιν (so wird zu schreiben sein) ταύτας διένειμε τὰς ἀρχάς.* Dies ist nicht genau richtig, zeigt aber doch unverkennbar, dass die fünf *magistri militum* der *Not. Dign. Orientis* auf Theodosius zurückgehen; die „mehreren“, die das Aerar belasten, sind wohl nicht die occidentalen, sondern die zahlreichen codicillaren *magistri militum*, bei denen die Besoldungen allerdings eine Rolle spielen (S. 548 A. 4).

den Osten, für Thrakien und für Illyricum und ihre Inhaber nennen sich *magistri equitum et peditum*¹. Aber die beiden Commandos über die am Hoflager befindlichen Truppen sind, wie es scheint zwischen 386 und 391², in der Weise gestaltet worden, dass beide Beamte gleichgestellt wurden wie bei der ehemaligen Prätorienpräfectur und dass von den Fusstruppen wie von den Reitern jedem die Hälfte zugetheilt ward, demnach jedem der Titel *magister equitum et peditum in praesenti* (oder *praesentalis*) zukommt³. Das Motiv wird nicht ausgesprochen, liegt aber auf der Hand: der übermächtige *magister peditum* konnte der monarchischen Ordnung gefährlich werden und man griff dagegen zu der althergebrachten Aushilfe der gleichen Collegialität.

Aber auf das Westreich hat Theodosius diese Neuerung nicht 538 erstreckt. Wenn die *Notitia Dignitatum Occidentis*, wie dies nicht bezweifelt werden kann, die Militärordnung des beginnenden fünften Jahrhunderts uns darstellt, so führte damals der einzige im Westreich fungirende Sprengelmagister⁴, der von Gallien, den alten Titel

1) *Not. Dign. Or.* 1, 6—8. c. 7—9.

2) Timasius heisst in einem Erlass vom Jahre 386 (*Theod.* 4, 17, 5) *comes et magister equitum*, was sich nur mit dem älteren System verträgt. Dagegen ist der an den *comes et magister utriusque militiae* Richomer gerichtete Erlass *Theod.* 7, 1, 13 vom 27. Mai 391 (welcher während des Verweilens des Theodosius im Occident erlassen denen des Ostreichs zugezählt werden muss) nur mit der neueren Ordnung vereinbar, denn dieser General kann damals nur den ersten Platz unter den *magistri militum* eingenommen haben und würde also nach der früheren Ordnung *magister peditum* gewesen sein. Fällt nach diesen Urkunden die von Theodosius vorgenommene Umgestaltung zwischen 386 und 391, so lässt sich damit die Angabe des Zosimus (4, 45, 2), dass in dem Krieg gegen Maximus 388 Timasius als *magister peditum*, Promotus als *magister equitum* das Commando führten, nach dem älteren System wohl vereinigen; dass jener die erste Stelle einnahm, beweist der Vorrang in dem beiden Generalen für das folgende Jahr verliehenen Consulat. Wenn dagegen der Zeitgenosse Ambrosius *ep.* 41 den Timasius *magister equitum et peditum* nennt, so entspricht diese Titulatur der neueren Ordnung. Unvereinbar mit beiden und in Widerspruch mit dem vorhin angeführten theodosischen Rescript vom Jahre 391 ist die andere Angabe des Zosimus (4, 55), dass Richomer bestimmt gewesen sei den Krieg gegen Eugenius als *magister equitum* zu führen. Auch anderswo begeht dieser Schriftsteller derartige Fehler; so macht er in Julians Perserkrieg den Victor beharrlich zum *magister peditum*, während Ammian und später (4, 24, 3) er selbst ihn als Reiterführer bezeichnen. — Auch späterhin begegnet im Orient kein *magister equitum* und stehen die überlieferten Titulaturen mit der *Notitia Dignitatum* im Einklang.

3) *Not. Dign. Or.* 1, 5. 6.

4) Die Magisterien des Gildo in Africa (*mag. utriusque militiae* *Theod.* 9, 7, 9) und des Nepos in Dalmatien (*cod. Iust.* 6, 61, 5) sind exceptionell und ephemere.

*magister equitum*¹, obwohl er, wie schon bemerkt ward (S. 550 A. 1), keineswegs bloss über die Reiterei gesetzt ist, und heissen die beiden Hofgenerale *magister peditum in praesenti* und *magister equitum in praesenti*². Theodosius hat also im Occident die hergebrachte Einrichtung wenigstens in ihren Grundzügen bestehen lassen.

Um von dem Umfang dieses obersten Commandos in derjenigen Ausgestaltung, zu der es laut der Notitia Dignitatum im fünften Jahrhundert gelangt war, eine Anschauung zu gewinnen, ist dessen Stellung zu den übrigen Truppenkörpern kurz zu erörtern. Abgesehen von der bei allen militärischen Ordnungen mit dem höheren Rang selbstfolglich verbundenen Ueberordnung hat das Obercommando des Westreichs die wichtige Befugniss sämmtlichen niedrigeren Stellen, hier dem Sprengelmagisterium von Gallien so wie den militärischen Comitiven und Ducaten den Chef (*princeps*) ihres Bureaus (*officium*) zu setzen³. Im Ostreich besteht eine gleichartige Einrichtung, aber hier sind es nicht die *magistri militum praesentales*, sondern der *magister officiorum*, welcher den provinzialen Truppencommandanten aus seinen Officianten die Bureauchefs zusendet⁴. Wann diese Einrichtungen getroffen worden sind, wissen wir nicht. Es ist indess nichts im Wege die den *magistri* des Westreichs zustehende Ernennung der militärischen Bureauchefs in den Provinzen auf die theodosische Ordnung des Westreichs zurückzuführen. Vorausgesetzt und

1) Auch das einzige Rescript aus dieser Zeit, das an einen *magister equitum* adressirt ist (Theod. 2, 23, 1 vom Jahre 423: *Crispino comiti et mag. eq.*), ist occidentalisch und auf den *mag. eq. per Gallias* zu beziehen. — Bei Zosimus 5, 32 werden unter den im Jahre 408 aus Gallien flüchtenden und in Ticinum erschlagenen Beamten und Offizieren nach Limenius *πρὸ Galliarum* und Cheriobaudes *mag. eq. per Gallias* (*τὸν στρατηγὸν τῶν ἐκεῖσε ταγμάτων*) genannt *Βικέντιος τε καὶ Σάλβιος ὁ μὲν τῶν ἱππέων ἡγούμενος, ὁ δὲ τοῦ τῶν δομειστικῶν τάγματος προεσιτώς*. In dem ersteren erkennt der neueste Herausgeber den *mag. equitum praesentalis*, der aber nach der Rangfolge hieher nicht passt; vielmehr werden diese beiden die *comites domesticorum equitum et peditum* sein, da Zosimus mit den Titeln des Commandanten der *δομειστικῶν ἄη* (5, 36) und *ἱππαρχος* (5, 48) wechselt.

2) *Not. Dign. Occ.* 1, 5—7. c. 5—7.

3) Die ohne Zweifel ältere Ordnung, dass bei jeder Stelle der *princeps* aus dem Bureau selbst hervorgeht (*de eodem officio*), findet sich in der *Not. Dign. Occ.* nur für die drei Militärbezirke an der Donau, Pannonia I und II und Valeria, so wie für die Belgica II, wahrscheinlich nur deshalb, weil diese factisch nicht mehr dem Reiche angehörten und also keine Veranlassung gewesen war hier das Schema zu ändern.

4) Später unter Anastasius sind bei diesen Ernennungen die *magistri militum praesentales* auch im Ostreich theilhaftig (*cod. Iust.* 12, 35, 18).

erweitert
Erlass von
Abt.
Obercom
haupt die
einem Ho
magister
vorher ge
die Spre
sonder
Gallien la
höchsten
commando
comitatens
am Hoflag
theils in G
bezirken,
auch ande
sind die
ansiedlung

1) The
et limitum,
potestate mi
sonst nicht
diesem Jahr

2) Not.

3) Die
magistro ep
unter denen

4) Die
die von Ill
ist wohl Sc
Infanterie A
trag sind in
litus Sazoni
das Schema
weise für T
cum r. sp. o
körper aufg
über die Ste
werlen, das
nach Anwei
verfügt.

erweitert wird sie in einem occidentalischen an Stilicho gerichteten Erlass vom Jahre 398¹.

Aber weit wichtiger noch ist die rechtliche Unterordnung des Obercommandanten von Gallien unter das Hofcommando und überhaupt die Umwandlung der dem letzteren unterstellten Truppen aus einem Hofheer in eine oder vielmehr in die Reichsarmee². Der *magister equitum* von Gallien besteht fort und hat auch noch, wie vorher gesagt ward, ein eigenes Bureau, aber eigene Truppen, wie die Sprengelcommandanten des Ostreichs sie haben, hat er nicht, sondern commandirt diejenigen Hoftruppen beider Waffen, welche in Gallien lagern³, ist also geradezu Unterbefehlshaber des oder der höchsten *magistri*. Weiter heissen der oder die *magistri* des Hofcommandos wohl noch *praesentales* und ihre Truppen *palatini* oder *comitatenses*, aber ihr factisches Quartier haben sie keineswegs nur am Hoflager, sondern sie sind vertheilt durch das ganze Reich, theils in Gallien, wie schon bemerkt ward, theils in anderen Militärbezirken, wenn gleich deren Commandanten ausser diesen höfischen auch andere eigene Truppenkörper unterstellt sind⁴. Ausserdem sind die See- und Flussflotten des Reiches so wie die Militäransiedlungen der Barbaren innerhalb der Reichsgrenzen sämmtlich

540

1) Theod. 1, 7, 3: *sicut . . . comitibus et ducibus diversarum provinciarum et limitum, ita et . . . comiti per Africam principes et numerarii ex officio magisteriae potestatis mittantur*. Die Erstreckung dieses Rechtes auf die *numerarii* wird sonst nicht erwähnt. Der Erlass wurde wahrscheinlich veranlasst durch die in diesem Jahre erfolgte Niederwerfung Gildos.

2) *Not. Dign. Occ.* 7, 111.

3) Die Formel dafür lautet (7, 63. 166): *intra Gallias cum v. int. comite et magistro equitum Galliarum*; die verzeichneten Truppenkörper kehren wieder unter denen der beiden *magistri praesentales*.

4) Die Ueberlieferung ist hier mehrfach zerrüttet. Dass bei den *comites* die von Illyricum und Spanien fehlen, obwohl dieselben in c. 7 genannt werden, ist wohl Schreiberversehen und sicher ist nur durch solches in c. 7 bei der Infanterie Africa, bei der Reiterei Spanien ausgefallen. Durch späteren Nachtrag sind in das Verzeichniss der *comites* die des *tractus Argenterotensis* und des *latus Saxonicum* eingeschaltet, denen im c. 7 nichts entspricht. Dennoch tritt das Schema mit voller Deutlichkeit zu Tage. Die Formel dafür ist beispielsweise für Tingitanien bei den *magistri militum* (7, 135. 206): *intra Tingitaniam cum v. sp. comite Tingitaniae*, während bei Tingitanien (c. 26) andere Truppenkörper aufgeführt werden *sub dispositione v. sp. comitis Tingitaniae*. Nach dem über die Stellung des *mag. eq. per Gallias* Bemerkten kann dies nur so aufgefasst werden, dass dieser Comes über die höfischen Truppenkörper in seiner Provinz nach Anweisung des Hofcommandos, über seine eigenen nach eigenem Ermessen verfügt.

dem *magister peditum* unterstellt¹. Nimmt man die in dem Schema allerdings nicht auftretende und demnach von Rechtswegen wohl als zulässig, aber personal zu fassende Combination des Infanterie- und des Cavalleriecommandos hinzu, so fehlt so gut wie nichts an der rechtlichen Umwandlung der Hoftruppencommandos in ein Reichsgeneralissimat². Dass diese Einrichtung, wie sie uns in der *Notitia dignitatum Occidentis* entgegentritt, keine ephemere Erscheinung ist, geht schon hervor aus dem Charakter dieses Schriftstückes; es ist nicht ein einheitlich abgefasstes, sondern ein längere Zeit hindurch in Gebrauch gebliebenes und mehrfach abgeändertes Beamten-
 541 schema³. Dessen wesentliche Ergebnisse werden weiter durch die historischen Berichte bestätigt und ergänzt. — Auf der anderen Seite aber ist der Gegensatz zwischen dem ursprünglichen constantinischen Heermeisteramt und diesem Reichsgeneralissimat so handgreiflich wie tiefgreifend. Die ohne Zweifel stufenweise eingetretene Entwicklung der Institution in ihren einzelnen Momenten chronologisch zu verfolgen gestatten unsere Quellen nicht; nichts desto weniger lassen die wesentlichen Momente auch der Zeit nach sich einigermaassen fixiren.

1) S. 548 A. 2. Ausnahme machen auch hier die S. 552 A. 3 genannten Commandos Pannonien I. II, Valeria, Belgica II, ausserdem Raetien und Britannien, in denen die Flotten den Commandanten unterstellt werden, wahrscheinlich ebenfalls nur deswegen, weil diese Provinzen factisch vom Reich gelöst waren und daher das ältere Schema stehen geblieben ist. — In der *Notitia Orientis* erscheinen die Flotten ausschliesslich in den Donauprovinzen (*Dacia ripensis*, *Moesia I. II*, *Scythia*) und zwar unter den örtlichen Commandanten, so dass also auch darin die ohne Zweifel ältere Ordnung festgehalten worden ist. Hier aber ist dies Commando noch im fünften Jahrhundert nachweislich theilweise effectiv gewesen. Denn ein Erlass vom Jahre 412 (*Theod.* 7, 17, 1) giebt dasselbe den *Duces* von *Moesia (II)* und *Scythia*, welche auch in der *Not. Or.* 1, 51—53 allein aufgeführt werden, während in dem Verzeichniss der *Ducate* ausser ihnen noch *Moesia* und *Dacia ripensis* erscheinen. Offenbar sind diese beiden *Districte* als vom Reiche gelöst in c. I gestrichen, dagegen c. 41, 42 stehen geblieben.

2) *Zosimus* 5, 4, 2: *Στελίχων . . . ἄπαν σχεδὸν τὸ Ῥωμαίων στρατόπεδον ὑπήκοον εἶχε.*

3) Den auffallendsten Beleg dafür, die Behandlung des zur Zeit der Abfassung der *Notitia* längst den Römern verloren gegangenen *Britanniens* nach diocletianisch-constantinischem Schema, habe ich in dies. *Ztschr.* 19, 233 entwickelt. Aber es geht dies viel weiter, namentlich in den Donauprovinzen beider Reichshälften; darüber ist ausser den hier vorgetragenen Bemerkungen insbesondere Seecks eingehende Ausführung in dies. *Ztschr.* (11, 71 ff.) zu vergleichen.

Dass unter
 Heermeister im
 waren, Com
 Cavallerie, ka
 schaft gestell
 für mindestens
 Dynastie. In
 Cumulation der
 wickelt hat sic
 Frauerege
 reichsverderbe
 zunächst unter
 commandirend
 Maximus (388
 dem Knaben V
 ein derartiges
 werden⁴.

Nachdem
 war, lag es
 orientalische
 Westreich w
 nominellen E
 dem Kaiserh
 bekleidete s
 hatte damals

1) Wenn
 ernannte (Am
 wohl gewesen
 Magisterien g
 kurzen Duce

2) *Zosim*
 3) Philo
 nicht genant

4) Nach
 diesem an ih
 equitum et pe

5) *Zosim*
 VI, 1731 (ähn
 et victoriarum

6) Der
 7, 9, 3) ist a
 que militiae.
 praesentales

Dass unter den Herrschern des constantinischen Hauses die Heermeister im Wesentlichen geblieben sind, was sie ursprünglich waren, Commandanten der zum Hoflager gehörigen Infanterie und Cavallerie, kann bei dem Charakter dieser durchaus auf Selbstherrschaft gestellten Regierungen keinem Zweifel unterliegen, und dies gilt mindestens ebenso von den Anfängen der valentinianischen Dynastie. Insbesondere begegnet in dieser Epoche nirgends die Cumulation der beiden zum Hofe gehörigen Obercommandos¹. Entwickelt hat sich das spätere Generalissimat aus dem Knaben- und Frauenregiment des Westreichs. Der erste in der Reihe dieser reichsverderbenden Reichsretter dürfte Arbogastes gewesen sein, zunächst unter Gratianus neben und unter Bauto an zweiter Stelle commandirend², dann nach Bautos Tode betheiligte am Kriege gegen Maximus (388) und, wahrscheinlich auf Anordnung des Theodosius, dem Knaben Valentinian II. als Heermeister beigegeben³. Dass er ein derartiges Commando geführt hat, kann nicht in Zweifel gezogen werden⁴.

Nachdem Eugenius oder vielmehr Arbogastes niedergeworfen war, lag es in der Hand des Siegers das Magisterium nach dem 542 orientalischen Muster umzugestalten. Er hat dies nicht gethan. Das Westreich war für ihn ein erobertes Gebiet, das er unter dem nominellen Regiment des Honorius seinem durch Verschwägerung dem Kaiserhaus angehörigen Feldherrn Stilicho überwies. Dieser bekleidete seit dem Jahre 385 im Ostreich das Magisterium⁵ und hatte damals in demselben die zweite Stelle⁶; im Jahre 394 in dem

1) Wenn Jovianus seinen Schwiegervater Lucillianus zum *mag. eq. et ped.* ernannte (Ammianus 25, 8, 9. 10), so kann, da dies ein Sprengelcommando nicht wohl gewesen sein kann, allerdings an die Combination der beiden höfischen Magisterien gedacht werden. Indess bei dem Schwanken der Titulatur und der kurzen Dauer dieser Regierung ist dabei nicht weiter zu verweilen.

2) Zosimus 4, 53.

3) Philostorgius 10, 8; Prosper zum Jahre 388. Da Bauto in diesem Krieg nicht genannt wird, wird er vorher gestorben sein.

4) Nach Zosimus 4, 53 zerreisst er vor den Augen Valentinians das von diesem an ihn gerichtete Entlassungsschreiben. Auch heisst er mehrfach *magister equitum et peditum* (S. 546 A. 6).

5) Zosimus 6, 34, 6: *τρεις προς τοις ειςοσιν ενιαντοις ειστρατηγηκος; C. I. L. VI, 1731 (ähnlich VI, 1730 [Dessau 1228. 1227]): Stilichoni . . . socio bellorum omnium et victoriarum, adfimi etiam divi Theodosi Augusti.*

6) Der dem Ostreich angehörige Erlass vom 29. Juli 393 (Theod. 7, 4, 18 + 7, 9, 3) ist adressirt *Abundantio, Stilichoni et ceteris comitibus et magistris utriusque militiae*. Abundantius, Consul 393, und Stilicho werden die beiden *magistri praesentales* sein.

Kriege gegen Eugenius und Arbogastes scheint er das Beste gethan zu haben¹. In Folge dessen gab Theodosius ihm im Occident die Stellung, wie sie thatsächlich wenigstens Arbogastes inne gehabt hatte; diesem Vicekaiser wurde kein gleichberechtigter Colleague an die Seite gesetzt². Formell wurde dies erreicht durch die Cumulation der beiden höfischen Magisterien, welche wegen der darin für das monarchische Princip liegenden Gefährdung durch die theodosische Ordnung ausgeschlossen ward, während die ältere sie zwar nicht vorschrieb, aber zuliess. Auf diese Cumulation³ ist es zurückzuführen, dass Stilicho in den occidentalischen an ihn adressirten Rescripten⁴ so wie in den daselbst ihm gesetzten Inschriften *magister equitum et peditum*⁵ oder *utriusque militiae*⁶ genannt wird.

Diese eben geschilderte Organisation, einschliesslich der Combination der beiden höfischen Magisterien, hat allem Anschein nach durch das ganze fünfte Jahrhundert im Westreich bestanden und liegt noch nach dessen Zusammenbruch den germanischen Ordnungen Italiens zu Grunde. Von Arbogastes und Stilicho an zeigt sie uns durchaus als den effectiven Staatsleiter einen einzelnen Offizier, der,

1) Unter den im Jahre 394 gegen Arbogastes commandirenden Generalen nennen Zosimus 4, 57 und Johannes Ant. fr. 187 den Stilicho, jener neben dem Timasius, dem Oberfeldherrn in dem Kriege gegen Maximus und allem Anschein nach auch in diesem. Es kann sich nur auf diesen Krieg und zunächst auf den Gegensatz dieser beiden Feldherren beziehen, wenn Claudian (*laus Serenae* 194 ff.) angiebt, dass die alten Generale, die *grandaevi equitum peditumque magistri*, dem an Jahren und im Rang nachstehenden Offizier die erste Stelle eingeräumt hätten. Die Worte: *fremuit cum Thracia belli tempestas, cunctis pariter cedentibus unus eligitur ductor* müssen sich auf den Vormarsch und eine bei diesem dem Stilicho zu Theil gewordene Auszeichnung beziehen. Ueberhaupt kann es nicht wohl allein die Vermählung mit der kaiserlichen Nichte gewesen sein, welche Theodosius bestimmt hat nach erfochtenem Siege dem Stilicho eine so ausserordentliche Macht- und Vertrauensstellung einzuräumen.

2) Zosimus 4, 59: *τὸν εἶδὲν Ὀνώριον ἀναδείξιννοι βασιλέα Στελίχωνα στρατηγὸν τε ἀποφύρας ἅμα τῶν ἀνιόθι ταγμάτων καὶ ἐπίτροπον καταλιπὼν τῷ παιδί. Eunapius fr. 62. Johannes Ant. fr. 188. Orosius 7, 37, 1.*

3) Bei der Behauptung Seecks (*quaestiones de notitia dignitatum* p. 8 ff.), dass zur Zeit der Abfassung der Notitia dign. die beiden Stellungen getrennt gewesen seien und es einen *magister utriusque militiae* nicht gegeben haben könne, ist dies nicht berücksichtigt.

4) Sie reichen vom 13. Sept. 398 (Theod. 1, 7, 3) bis zum 22. März 407 (Theod. 7, 13, 18) und sind adressirt *comiti et magistro utriusque militiae*, wofür einmal (Theod. 1, 7, 3 [und 7, 13, 18]) *mag. mil.* steht.

5) C. I. L. VI, 1730 [= Dessau 1227].

6) C. I. L. VI, 1188—1190. 1731—1733 [vgl. n. 31914]. IX, 4051.

wo ihm d
utriusque
berechtig
besetzt ge
dem magis
equitum pr
rung die S
Abgesehen
über welch
stattet, tri
artige Regi
delten Mag
und die let
Theoderich
Gothenfürs
tum et ped

1) Bei
forscher ers
und zu mach

2) W
(5, 36) *στρατηγὸν*
Ὀβάριον δὲ

zum *magister*
nichts lag n
Nachricht i

dieses Jahre
verschiebung
Turpilio N

hier wohl f
στρατηγὸν ἐν
Turpilio be

pidor zu
Honorius z

zu übertrag
standen, Al

3) We
Sozomenus
College (*ov*

im Wege, d
praesentales
VI, 1719 [=

magister utr
stellung ein
commandirt

4) Ost

wo ihm die Amtsbezeichnung gegeben wird, den Titel *magister utriusque militiae* führt und dem kein anderer gleich oder nächst berechtigt zur Seite steht. Wäre dieses oberste Commando doppelt besetzt gewesen wie im Ostreich oder hätte auch nur factisch neben dem *magister peditum praesentalis* ein nicht viel geringerer *magister equitum praesentalis* gestanden, so könnten davon in der Ueberlieferung die Spuren nicht fehlen; ich habe aber keine solche gefunden¹. Abgesehen von den unmittelbar auf Stilicho folgenden Zuständen, über welche die verwirrete Ueberlieferung kein sicheres Urtheil gestattet², tritt bald darauf das dem stilichonischen anscheinend gleichartige Regiment des Constantius ein³ und sodann die vorher behandelten Magisterien des Felix, des Aetius, des Bonifatius; an Ricimer und die letzten Krisen des Westreichs genügt es zu erinnern. König Theoderich endlich ist, wie ich anderweitig gezeigt habe⁴, von seinem Gothenfürstenthum abgesehen, nichts als der römische *magister equitum et peditum praesentalis*.

1) Bei der Schwierigkeit solche Negativen festzustellen darf ich die Mitforscher ersuchen, auf Instanzen gegen diese Behauptung aufmerksam zu sein und zu machen.

2) Wenn nach Stilichos Ermordung 408 Honorius nach Zosimus Bericht (5, 36) *στρατηγὸς ἐπέστησε τῷ στρατεύματι . . . Τουρπύλλωνα μὲν τοῖς ἱππεῦσιν, Οὐαδάρην δὲ τοῖς πεζοῖς*, so sollte man allerdings meinen, dass damals Varanes zum *magister peditum*, Turpillio zum *magister equitum* ernannt worden sei, und nichts lag näher als die Sprengung der beiden cumulirten Generalate. Aber die Nachricht ist verdächtig. Varanes kennen wir nur als orientalischen Consul dieses Jahres 410 (Prosper z. d. J.; *chr. Alex.* z. J. 412) und irgend eine Namensverschiebung kann dem unzuverlässigen Berichterstatter leicht begegnet sein. Turpillios Nachfolger ist nach dem besseren Olympiodorus fr. 13, dem Zosimus hier wohl folgt, und diesem selbst 5, 47. 48 Valens, dieser aber nach jenem *στρατηγὸς ἐξαίτερος δυνάμεως*, so dass es nahe liegt dieselbe Stellung auch dem Turpillio beizulegen. — Wahrscheinlicher dünkt mir die wohl auch auf Olympiodor zurückgehende Angabe bei Zosimus 5, 48 und Sozomenus 9, 7. 8, dass Honorius sich geweigert habe dem Alarich das *magisterium equitum et peditum* zu übertragen, dagegen der Kaiser von Alarichs Gnaden Attalus sich dazu verstanden, Alarich aber das römische Amt verschmäht habe.

3) Wenn von den Kämpfen des Jahres 411 gegen die gallischen Usurpatoren Sozomenus 9, 14 recht berichtet, so führt darin Constantius das Fussvolk, sein College (*οὐστρατηγός*) Ulfila die Reiter; und an sich steht der Annahme nichts im Wege, dass damals die beiden Waffen getrennt verwaltet und beide *magistri praesentales* nach Gallien entsandt wurden. Aber da auf den Inschriften (C. I. L. VI, 1719 [= Dessau 801]. 1720 [ebenso C. I. L. XIII, 3674]) Constantius *comes et magister utriusque militiae* heisst, so dürfte er eher schon damals die Vollmachtstellung eingenommen und Ulfila als *magister equitum per Gallias* neben ihm commandirt haben.

4) Ostgothische Studien, Neues Archiv 14, 505 ff.

Es mag noch eine Bemerkung hinzugefügt werden über die Abfassungszeit unserer *Notitia dignitatum*¹. Da dieselbe, wie bemerkt ward (S. 554 A. 3), ihrer Anlage nach vielleicht in die constantinische Epoche zurückreicht, aber später mehrfach und ungleich und inconsequent corrigirt ist, so kann überhaupt nur gefragt werden, bis zu welcher Epoche die darin enthaltenen chronologischen Momente hinabreichen. Darunter dürften die folgenden Erwähnung verdienen.

1. Gildos Sturz im Jahre 398 wird *Occ.* 12, 5 vorausgesetzt.

2. Kaiserliche Benennungen, welche namentlich bei den Militärabtheilungen zahlreich begegnen, ergeben, von den älteren abgesehen, die folgenden chronologischen Anhaltspunkte:

nach Arcadius benannt: 5,

nach Honorius benannt: 21,

nach Theodosius benannt (ausschliesslich im Ostreich): 19,

nach Valentinian benannt: 8,

nach Placidus Valentinianus benannt: 1 (*Occ.* 7, 36: *Placidi Valentiniani felices*).

545 Also war bei der letzten Redaction die Erinnerung an Arcadius († 408) zurückgetreten, dagegen Honorius († 423), Theodosius II. (408—450), Placidus Valentinianus (424—456) entweder noch am Leben oder doch erst kürzlich verstorben. Denn dass die zahlreichen nach Theodosius benannten Abtheilungen wenigstens der Mehrzahl nach von dem zweiten den Namen führen, geht hervor aus dem Auftreten der nach Honorius benannten in beiden Reichshälften, der theodosischen dagegen nur im Ostreich, offenbar weil in den der Schlussredaction vorangehenden Jahren Honorius als Oheim über den minorennen Neffen das Uebergewicht hatte, also zu Ehrungen für ihn auch der Osten sich veranlasst sah, nicht aber der Westen zu Ehrungen für den Knaben in Constantinopel. Unter den valentinianischen ist wenigstens die zuletzt angeführte frühestens im Jahre 424 aufgekommen, aber vermuthlich auch wenig später, da die Zahl der valentinianischen Titulaturen, selbst wenn sie sämmtlich von dem dritten Kaiser dieses Namens herrühren sollten, nicht gross ist. Danach wird die Schlussredaction mit einiger Sicherheit um 425 gesetzt werden können.

3. Die aus dem Schema sich ergebende Liste der Diöcesen und der Provinzen des Reiches steht unter den drei uns erhaltenen

1) Zuletzt behandelt in der S. 556 A. 3 angeführten Dissertation Seecks und von demselben in dies. Ztschr. 11, 71 ff.

brauchb
aus die
nians
nung z
die son
minder
überein
erörtert

4.
dosius I.
Erlas T
ihm die
den Hee
gorien f
nis) eine
diese Ver
Osten ab
Schema i
die Abfa

5. A
palatii d
der Abfa

1) Ue
erhaltenen

2) Ein

3) Th

— magistr

quaestor s

gehören) —

politianisch

vom Jah

stellung an

domesticor

streng ein

4) Th

erhöhung

5) 36

416: Theo

magister of

publicierten

kehrte Fol

vom Jahre

ändern (T)

bräuchbaren Verzeichnissen dieser Art¹ zwischen dem veronesischen aus diocletianischer Zeit und dem des Hierokles aus der Zeit Justinians. Die wahrscheinlich von Theodosius I. herrührende Benennung zweier Provinzen des Ostreichs als Arcadia und Honorias und die sonstigen in dieser Liste enthaltenen chronologisch mehr oder minder zu fixirenden Momente stimmen mit dem gegebenen Ansatz überein, führen aber nicht weiter und werden darum hier nicht erörtert².

4. Der *praepositus sacri cubiculi* steht zwar schon unter Theodosius I. in der ersten Rangklasse der Beamten³, aber erst der Erlass Theodosius II. vom Jahre 422 hat innerhalb dieser Klasse 546 ihm die Stelle unmittelbar nach den Reichs- und Stadtpraefecten und den Heermeistern angewiesen, so dass zwischen diesen drei Kategorien für die Zukunft lediglich die Amtsanciennetät (*ordo provectionis*) eines Jeden die Rangstelle bestimmen soll⁴. Ohne Zweifel ist diese Verfügung gleich oder bald nachher auch in dem damals vom Osten abhängigen Westreich zur Anwendung gekommen. Dass unser Schema in beiden Reichshälften dieser Anordnung entspricht, beweist die Abfassung desselben nach dem bezeichneten Jahre.

5. Auf die merkwürdige Thatsache, dass der *quaestor sacri palatii* dem *magister officiorum* in den Erlassen aus der Zeit vor der Abfassung der Notitia wie auch der späteren vorgeht⁵, in der

1) Ueber die Unbrauchbarkeit des hauptsächlich bei Polemius Silvius erhaltenen habe ich in den *chron. min.* 1, 532 gehandelt.

2) Eine Reihe der wichtigeren Einzelfragen ist a. a. O. behandelt.

3) Theod. 7, 8, 3; die Rangordnung ist danach: *praefecti praetorio* und *urbi — magistri militum — comites consistoriani* (wazu der *magister officiorum*, der *quaestor s. p.* und die *comites sacrarum largitionum* und *rerum privatarum* gehören) — *praepositus sacri cubiculi*. Dem entspricht das ebenfalls constantinopolitanische Rescript vom Jahre 414 Theod. 11, 28, 9. Dass das occidentalische vom Jahre 409 [412] (Theod. 11, 18, 1) dem *praepositus s. c.* eine höhere Rangstellung anweise, ist mit Unrecht angenommen worden; die Stellung der *comites domesticorum* und anderer Beamten mehr beweist, dass hier die Rangfolge nicht streng eingehalten wird.

4) Theod. 6, 8, 1. Der Erlass bezeichnet dies ausdrücklich als eine Rang-erhöhung und schliesst sie für die schon bestehenden Rangverhältnisse aus.

5) 362: Theod. 11, 39, 5. — 372: Theod. 6, 9, 1. — 380: Theod. 6, 9, 2. — 416: Theod. 6, 26, 17. Justinian Cod. 7, 62, 38. Tribonianus rückt auf vom *magister officiorum* zum *quaestor sacri palatii*. Dazu die Rubriken in dem 438 publicirten Theodosianus 1, 8, 9 und 6, 9 so wie im Cod. Iust. 12, 6. Die umgekehrte Folge erscheint ausser in der Notitia nur in dem vorher erwähnten Erlass vom Jahre 409 (Theod. 11, 18, 1), der hierfür wohl beweiskräftig ist, und einem andern (Theod. 1, 8, 1) vom Jahre 415 so wie in dem Zenos Cod. Iust. 3, 24, 3.

Notitia aber sowohl des Ost- wie des Westreiches umgekehrt der *magister officiorum* dem *quaestor* vorangestellt wird, hat Seeck aufmerksam gemacht. Es muss eine um das Jahr 425 eingetretene temporäre Rangverschiebung zu Grunde liegen, deren geschichtlicher Zusammenhang nicht bekannt ist.

6. Hinsichtlich der vielfach in der Notitia begegnenden Rangangaben gilt, was über die Provinzen gesagt ward: sie stimmen im Allgemeinen mit den uns sonst bekannten Ansetzungen überein, ohne dass besondere Zeitbestimmungen sich daran anknüpfen lassen. Dass den Provinzialstatthaltern zweiten Ranges im Westreich der auch sonst vielfach bezeugte *Perfectissimat* beigelegt wird, im Ostreich dagegen der *Clarissimat*, kann kaum auf einer damals bestehenden Rechtsverschiedenheit beruhen; es wird dabei wohl ein Schreibfehler oder eine Interpolation zu Grunde liegen¹.

547 Um das Jahr 425 also hat die Notitia dignitatum so, wie sie uns vorliegt, die letzte Redaction erhalten. Damals herrschte im Ostreich Theodosius II. (geboren 401), im Occident seine Creatur Placidus Valentinianus (geboren 419); von der zwischen beiden Reichshälften bestehenden Eintracht bei starkem Uebergewicht des Ostens legt, wie die Vermählung des jungen weströmischen Herrschers mit der Tochter des oströmischen im Jahre 437 und die Publication des im Ostreich ausgearbeiteten Gesetzbuches in beiden Reichshälften in diesem und dem folgenden Jahr, so auch die Notitia dignitatum omnium deutliches Zeugniß ab. So wenig wie die Benennung der Constitutionensammlung nach dem oströmischen Herrscher darf es verwundern, dass in der Notitia der Orient an erster Stelle steht.

1) Vgl. darüber die sorgfältige Ausführung bei Hirschfeld 'die Rangtitel der römischen Kaiserzeit' (Sitz.-Ber. d. Berliner Academie 1901) S. 592. Wenn der *Perfectissimat* wirklich im Jahre 412 abgeschafft war, so ist bei der Schlussredaction *Occ.* 45, 4 die frühere Fassung versehentlich stehen geblieben; indess haben mich die den Untergang des *Perfectissimats* betreffenden Argumente nicht überzeugt.

die be
nus F
setzt'
Dopp
hier v
schnö
nungen
der F
Die I
jedoch
von d
worde
in Au
in spi
durch
des N
Z od
F, de

Wesse
Phryg
Domä